

Tierärztegesetz

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über den Tierarzt und seine berufliche Vertretung (Tierärztegesetz)

BGBI. Nr. 16/1975 in der Fassung der Bundesgesetze
BGBI. Nr. 643/1987, BGBI. Nr. 99/1993, BGBI. Nr. 257/1993,
BGBI. Nr. 476/1995, BGBI. I Nr. 30/1998, BGBI. I Nr. 98/2001,
BGBI. I Nr. 28/2002, BGBI. I Nr. 95/2002 und BGBI. I Nr. 135/2006.

Inhalt

I. Hauptstück	<i>Seite 3</i>
Berufsordnung	
II. Hauptstück	<i>Seite 18</i>
Berufliche Vertretung	
1. Abschnitt	
Österreichische Tierärztekammer	
2. Abschnitt	
Disziplinarverfahren	
3. Abschnitt	
Wohlfahrtseinrichtungen	
III. Hauptstück	<i>Seite 35</i>
Strafbestimmungen	
IV. Hauptstück	<i>Seite 36</i>
Schluss- und Übergangsbestimmungen	

Das Tierärztegesetz

Vorbemerkungen:

- 1) Bei den durch Novellen des Tierärztegesetzes geänderten Paragraphen ist die Bundesgesetzblatt-Nummer der jeweiligen Novelle in Klammern angegeben.
- 2) Bei der Textzusammenstellung wurden die Änderungen berücksichtigt, die sich durch die Novellen zum Bundesministeriengesetz 1986 hinsichtlich der Zuständigkeit ergeben.
- 3) Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus den verfassungsrechtlichen Kompetenztatbeständen „Veterinärwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) und „Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG).
- 4) Die folgenden Anmerkungen sind zum Teil den Erläuterungen zu den jeweiligen, parlamentarischen Materialien entnommen (siehe die nachstehenden Anmerkungen¹⁾ zur Überschrift).

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über den Tierarzt und seine berufliche Vertretung (Tierärztegesetz)

BGBI. Nr. 16/1975 in der Fassung der Bundesgesetze
BGBI. Nr. 643/1987, BGBI. Nr. 99/1993, BGBI. Nr. 378/1994,
BGBI. Nr. 476/1995, BGBI. I Nr. 30/1998, BGBI. I Nr. 98/2001,
BGBI. I Nr. 28/2002, BGBI. I Nr. 95/2002 und BGBI. I Nr. 135/2006¹⁾.

Anmerkungen zur Überschrift:

¹⁾ Gesetzesmaterialien:

BGBI. Nr. 16/1975 (NR: GP XIII RV 1158 AB 1372 S. 128. BR: AB 1272 S. 337), idF
BGBI. Nr. 643/1987 (NR: GP XVII RV 418 AB 445 S. 45. BR: 3383 AB 3391 S. 495)
BGBI. Nr. 99/1993 (NR: GP XVIII RV 758 AB 866 S. 101. BR: AB 4461 S.564)
BGBI. Nr. 257/1993 (NR: GP XVIII RV 859 AB 1004 S. 109. BR 4503 AB 4512 S. 568)
BGBI. Nr. 378/1994 (VfGH-Erk.)
BGBI. Nr. 476/1995 (NR: GP XIX RV 192 AB 260 S. 41. BR: AB 5038 S. 602)
BGBI. I Nr. 30/1998 (NR: GP XX RV 915 AB 1037 S. 104. BR: AB 5611 S. 634)
BGBI. I Nr. 98/2001 (NR: GP XXI RV 621 AB 704 S. 75. BR: 6398 AB 6424 S. 679)
BGBI. I Nr. 28/2002 (NR: GP XXI AB 935 S. 88. BR: AB 6567 S. 683)
BGBI. I Nr. 95/2002 (NR: GP XXI RV 1036 AB 1107 S. 104. BR: AB 6663 S. 688)
BGBI. I Nr. 135/2006 (NR: GP XXII RV 1366 AB 1499 S. 150)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Hauptstück

Berufsordnung

§ 1

(1) Der Tierarzt ist als Angehöriger eines Gesundheitsberufes¹⁾ zur Ausübung der Veterinärmedizin²⁾ berufen.

(BGBl. I Nr. 135/2006)

(2) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes³⁾ ist ausschließlich den Tierärzten vorbehalten⁴⁾.

(3) Durch dieses Bundesgesetz werden nicht berührt:

1. die den Ärzten zustehenden Befugnisse⁵⁾
2. die Tätigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie in staatlichen Versuchsanstalten⁶⁾
3. die anderen Personen zustehenden Befugnisse zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie zur künstlichen Besamung der Haustiere⁷⁾
4. die den gewerberechtlichen Vorschriften unterliegenden Tätigkeiten⁸⁾
5. die Befugnisse zur Vornahme von Tierversuchen⁹⁾

Anmerkungen zu § 1:

¹⁾ In Österreich und weiten Teilen der EU ist der Beruf des Tierarztes als Gesundheitsberuf anerkannt. Die Beratungen zum Entwurf einer Dienstleistungsrichtlinie auf internationalem Niveau haben jedoch gezeigt, dass diese Zuordnung nicht in allen Mitgliedstaaten der EU als Selbstverständlichkeit angesehen wird. Daher ist ein programmatischer Hinweis im nationalen Recht sinnvoll, um die Bedeutung des Berufsstandes für die Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung sowie die Sicherung des hohen Standards von Lebensmitteln tierischer Herkunft zu unterstreichen.

²⁾ Der Begriff der Veterinärmedizin ergibt sich nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft.

³⁾ Der tierärztliche Beruf umfasst die berufsmäßige Ausübung der im § 12 Abs. 1 u. 3 sowie im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten.

⁴⁾ Der Tierarzt ist unter Ausschluss anderer Berufsgruppen berechtigt, die in § 12 taxativ aufgezählten Maßnahmen und Tätigkeiten durchzuführen.

⁵⁾ Ärzte sind berechtigt, in Ausübung der Medizin gelegentlich auch Eingriffe an Tieren, z. B. zu diagnostischen Zwecken vorzunehmen.

⁶⁾ Darunter fallen die Grundlagenforschung, die Lehrtätigkeit an Universitäten und die Tätigkeiten der staatlichen Versuchsanstalten; hier dürfen allenfalls auch andere Personen den Tierärzten vorbehaltene Tätigkeiten ausüben. Nicht erfasst sind jedoch die Forschung in der Industrie und die Zweckforschung.

⁷⁾ Hierunter fallen die nicht tierärztlichen Organe der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Besamungstechniker.

⁸⁾ Gebundenes Gewerbe des Viehschnitts. Dieses Gewerbe darf nur mehr von Personen, die hiezu bereits vor dem 15. 1. 1993 berechtigt waren ausgeübt werden; es kann nicht mehr neu begründet werden (§ 376 Z 16 GewO 1994).

⁹⁾ Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989, i. d. F. BGBl. I Nr. 169/1999, BGBl. I Nr. 136/2001 und BGBl. I Nr. 162/2005.

§ 2

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung¹⁾ auf

1. die behördliche Tätigkeit der Amtstierärzte²⁾

2. die dienstliche Tätigkeit³⁾

a) der Militärtierärzte,

b) der Grenztierärzte,

c) des tierärztlichen Universitätspersonals der Veterinärmedizinischen Universität Wien,

(BGBl. I Nr. 135/2006)

d) der tierärztlichen Beamten oder Vertragsbediensteten von Gebietskörperschaften⁴⁾

(BGBl. I Nr. 135/2006)

e) der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH⁵⁾

(BGBl. I Nr. 135/2006)

(2) Amtstierärzte sind die bei den Behörden der staatlichen Veterinärverwaltung⁶⁾ hauptberuflich⁷⁾ in einem Dienstverhältnis stehenden Tierärzte, die behördliche Aufgaben⁸⁾ zu vollziehen haben.

(3) Militärtierärzte sind die als Offiziere des militärmedizinischen Dienstes, sowie die aufgrund eines Dienstvertrages oder aufgrund einer Einberufung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst beim Bundesheer tätigen Tierärzte.

(BGBl. I Nr. 30/1998)

(4) Übt ein im Abs. 1 genannter Tierarzt daneben eine freiberufliche tierärztliche Tätigkeit aus, so unterliegt er hinsichtlich dieser Tätigkeit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Anmerkungen zu § 2:

¹⁾ Die nachfolgend angeführten Tierärzte unterliegen bei ihrer Tätigkeit den für ihr Organverhältnis zu einer Körperschaft öffentlichen Rechts maßgeblichen Rechtsvorschriften. Die Vorschriften des Tierärztegesetzes über die Berufsausübung (§§ 15 bis 28) gelten für diese Tierärzte nicht.

²⁾ Die behördliche Tätigkeit der Amtstierärzte ist in den einschlägigen Rechtsvorschriften umschrieben, z.B. Tierseuchengesetz, andere Veterinärgesetze, Tierschutzgesetz und landesrechtliche Vorschriften.

³⁾ Der Umfang der dienstlichen Tätigkeit bestimmt sich nach den jeweiligen Dienstvorschriften, denen der betreffende Tierarzt unterliegt.

⁴⁾ Dazu zählen vor allem die Tierärzte in den Untersuchungsanstalten der Länder und Gemeinden, sowie bei anderen Behörden und Ämtern. Weiters wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auf Grund der Entwicklungen der Personalsituation im öffentlichen Dienst, auch solche Personen, die zu Gebietskörperschaften in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeiten vom Geltungsbereich des Tierärztegesetzes (§§ 15 bis 28) auszunehmen sind. Nicht ausgenommen sind dagegen freiberuflich tätige Tierärzte, die von der Behörde mit bestimmten Tätigkeiten beauftragt oder zur Durchführung solcher Tätigkeiten bestellt werden und diese Leistungen für Gebietskörperschaften erbringen, ohne dass hierdurch ein Dienstverhältnis begründet wird (beauftragte Fleischuntersuchungsorgane gem. § 24 Abs. 4 LMSVG, freiberuflich tätige Tierärzte, die nach § 2 Abs. 6 TGG für Untersuchungen bestellt werden etc.).

5) Durch die Privatisierung der veterinärmedizinischen Bundesanstalten, war für öffentlich-rechtliche Bedienstete der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH eine gesonderte Regelung notwendig.⁶⁾ Das sind: Bezirkshauptmannschaften, Magistrate der Städte mit eigenem Statut, Ämter der Landesregierungen und das BMGFJ.

7) Grenztierärzte als Organe des BMGFJ sind dann in diesem Sinne hauptberuflich tätig, wenn sie in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und ihr Beschäftigungsausmaß mindestens die Hälfte der normalmäßigen Wochenarbeitszeit erreicht. Die aufgrund des § 2a des Tierseuchengesetzes bestellten Seuchen- und Impftierärzte sind keine Amtstierärzte in diesem Sinne; vergleiche auch Anmerkung 4).

8) Siehe Anmerkung 2).

§ 3

(1) Zur Ausübung des tierärztlichen Berufes bedarf es des Nachweises der allgemeinen Erfordernisse sowie der Eintragung in die Tierärzteliste.

(2) Allgemeine Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sind:

1. die volle Geschäftsfähigkeit,¹⁾
2. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)²⁾,
3. ein an der Veterinärmedizinischen Universität Wien³⁾ abgeschlossenes Diplomstudium⁴⁾ der Studienrichtung Veterinärmedizin oder ein an der Veterinärmedizinischen Universität Wien als Diplomstudium der Studienrichtung Veterinärmedizin nostrifizierter ausländischer Studienabschluss oder ein in Anhang V Punkt 5.4.2 der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005 S. 22) aufgeführter Ausbildungsnachweis, der gegebenenfalls mit den dort genannten Bescheinigungen versehen ist⁵⁾,
4. ausreichende Kenntnis der Amtssprache⁶⁾,
5. für Staatsangehörige von Vertragsparteien des EWR-Abkommens – die schriftliche Bestätigung einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, dass die betreffende Person in diesem Staat zur selbständigen Ausübung des tierärztlichen Berufes berechtigt ist⁷⁾.

(BGBl. I Nr. 135/2006)

(3) Die Erfordernis des Abs. 2 Z 2 entfällt für

1. Staatsangehörige eines Vertragsstaates eines Abkommens mit den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, welches die Mitgliedstaaten zur Inländergleichbehandlung hinsichtlich des Niederlassungsrechts und des Dienstleistungsverkehrs verpflichtet, für die freiberufliche Berufsausübung⁸⁾,
2. Flüchtlinge, denen nach dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, Asyl gewährt worden ist⁹⁾,
3. Personen, die selbst keine Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind, für die Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses, wenn sie Ehegatten eines im Rahmen der Freizügigkeit in Österreich im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder selbstständig tätigen Staatsangehörigen einer Ver-

tragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind¹⁰⁾.

(BGBl. I Nr. 135/2006)

(4) Bei Staatsangehörigen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens entfällt das Erfordernis gemäß Abs. 2 Z 3, wenn ein Ausbildungsnachweis vorgelegt wird, der den in Anhang V Punkt 5.4.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Ausbildungsnachweisen nicht entspricht, sofern diesem eine Bescheinigung der zuständigen Behörde einer Vertragspartei des EWR-Abkommens beigefügt ist, wonach die betreffende Person während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den tierärztlichen Beruf ausgeübt hat¹¹⁾.

(BGBl. I Nr. 135/2006)

Anmerkungen zu § 3:

1) Vollendung des 18. Lebensjahres und kein Sachwalter gemäß § 273 Abs. 1 ABGB.

2) Die Kundmachung des Abkommens (460 Blg. NR. XVIII. GP) erfolgte mit BGBl. Nr. 909/1993. Es ist für Österreich am 1. 1. 1994 in Kraft getreten. Art. 31 ff des Abkommens gewährleisten u. a. auch für Tierärzte aus den Staaten der Vertragsparteien Niederlassungsfreiheit und Freiheit des Dienstleistungsverkehrs.

3) Die Veterinärmedizinische Universität Wien ist Universität im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002). Sie ist derzeit in Österreich die einzige zugelassene Ausbildungsstätte für tierärztliche Tätigkeiten im Sinne des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes. Das Anbieten oder Vermitteln solcher Ausbildungen durch andere Personen oder Einrichtungen ist verboten.

4) Nach § 54 des Universitätsgesetzes 2002 sind die Universitäten berechtigt, Diplom-, Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien einzurichten. Für den Tierarzt ist die Absolvierung des Diplom- oder Doktoratsstudium erforderlich. Bei der Studienrichtung Veterinärmedizin führt das Diplomstudium in Österreich zum akademischen Grad „Diplom-Tierarzt“ bzw. „Magister der Veterinärmedizin“; danach kommt noch das Doktoratsstudium mit dem akademischen Grad „Doktor der Veterinärmedizin“ in Betracht.

5) Die Voraussetzungen für die Befugnis zur Berufsausübung wurden mit dieser Bestimmung den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsqualifikationsrichtlinie) angepasst.

6) Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG regelt die Frage der Sprachkenntnisse: „Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind.“ Diese Bestimmung beruht auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das bedeutet, dass die verlangten Sprachkenntnisse im Hinblick auf die auszuübende Berufstätigkeit ausreichend sein müssen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse können weder generell für alle Berufe, noch für alle Arten der Ausübung eines bestimmten Berufs gleich festgelegt werden. Migranten können ihre Sprachkenntnisse ohne Einschränkungen in beliebiger Form nachweisen. Bei einem Berufstätigen, der einen Teil seiner Ausbildung in dem betreffenden Mitgliedstaat absolviert hat, sollte davon ausgegangen werden, dass er ausreichende Sprachkenntnisse besitzt. Sprachprüfungen oder Bescheinigungen über Sprachkenntnisse, die von anerkannten Einrichtungen auf nationaler Ebene abgenommen oder erteilt werden sind ebenfalls als ausreichender Nachweis der Sprachkenntnisse anzusehen. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich ferner, dass Sprachprüfungen zwar nicht ausgeschlossen sind, aber weder systematisch noch in standardisierter Form verlangt werden dürfen.

⁷⁾ Die Kundmachung des Abkommens (460 Bg. NR. XVIII. GP) erfolgte mit BGBl. Nr. 909/1993. Es ist für Österreich am 1. 1. 1994 in Kraft getreten.

⁸⁾ Ein derartiges Abkommen besteht zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits.

⁹⁾ Mit dieser Bestimmung wurden Unklarheiten hinsichtlich anerkannter Flüchtlinge beseitigt.

¹⁰⁾ Entspricht der Richtlinie 78/1026/EWG (Recht von Ehepartnern von EU-Bürgern im Angestelltenverhältnis tätig zu sein). Der Beruf darf in diesem Fall aber nicht freiberuflich ausgeübt werden.

¹¹⁾ Art. 31 ff des EWR-Abkommens gewährleisten u. a. auch für Tierärzte aus den Staaten der Vertragsparteien Niederlassungsfreiheit und Freiheit des Dienstleistungsverkehrs.

§ 4

Fremde,¹⁾ die in ihrem Heimatstaat bzw. Herkunftsstaat zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt sind, dürfen den tierärztlichen Beruf im Inland ausüben:²⁾

1. im Grenzgebiet nach Maßgabe zwischenstaatlicher Übereinkommen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit;³⁾
2. als Vertragsassistenten an einer inländischen Universität nach Maßgabe der für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften.

Anmerkungen zu § 4:

¹⁾ Fremder ist grundsätzlich jede Person, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

²⁾ Die Beziehung fremder Tierärzte zu einem Konsilium ist nicht untersagt, wenn diese Tierärzte sonst keine tierärztliche Tätigkeit verrichten.

³⁾ Solche Übereinkommen bestehen mit der Schweiz (BGBl. Nr. 116/1948) und Jugoslawien (BGBl. Nr. 379/1968; gilt nunmehr für Slowenien, BGBl. Nr. 714/1993).

§ 4a

(1) Staatsangehörige von Vertragsparteien des EWR-Abkommens, die in einem solchen Staat zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt sind, dürfen diesen in Österreich grenzüberschreitend ausüben.¹⁾ ²⁾

(2) Tierärzte nach Abs. 1 haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit in Österreich eine Bescheinigung des Niederlassungsstaates³⁾ darüber mitzuführen, dass sie den tierärztlichen Beruf im Niederlassungsstaat rechtmäßig ausüben. Sie haben diese Bescheinigung den Organen der öffentlichen Aufsicht auf deren Verlangen vorzulegen.

(3) Tierärzte nach Abs. 1 sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit in Österreich hinsichtlich Disziplinarverfahren⁴⁾ den Kammermitgliedern gemäß dem 2. Abschnitt gleichgestellt.

(4) Tierärzte nach Abs. 1 haben sich bei der Bezirksverwaltungsbehörde jenes Bezirkes, in dem sie tierärztliche Leistungen zu erbringen beabsichtigen, vor Aufnahme ihrer tierärztlichen Tätigkeit einmal je Kalenderjahr schriftlich unter Beilage einer Bescheinigung gemäß Abs. 2, die im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein darf, anzumelden.⁵⁾ Erbringen Tierärzte nach Abs. 1, die eine solche Anmeldung noch nicht erstattet haben, tierärztliche Leistungen im

Inland bei Gefahr im Verzug, so haben sie diese Anmeldung unverzüglich nachzuholen.

(BGBl. 99/1993, I 95/2002)

(5) Tierärzte nach Abs. 1⁶⁾ dürfen in Ausübung des tierärztlichen Berufes in Österreich auch kleine, den täglichen Bedarf nicht übersteigende Mengen jener gebrauchsfertigen Tierarzneimittel – ausgenommen immunologische Tierarzneimittel⁷⁾ – zur Verabreichung an Tiere mitführen,⁸⁾ die in Österreich nicht zugelassen sind, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die Tierarzneimittel müssen im Niederlassungsstaat des Tierarztes behördlich zugelassen sein.
2. Der Tierarzt muss die Tierarzneimittel in der Originalpackung befördern.
3. Die mitgeführten, zur Verabreichung an Nutztiere bestimmten Tierarzneimittel müssen bezüglich ihrer Wirkstoffe qualitativ und quantitativ ähnlich zusammengesetzt sein wie vergleichbare, zur Verwendung in Österreich zugelassene Arzneimittel.
4. Der Tierarzt muss dafür sorgen, dass die jeweils erforderliche Wartezeit eingehalten wird.
5. Der Tierarzt darf dem Tierbesitzer oder Tierhalter der in Österreich behandelten Tiere Tierarzneimittel nur insoweit überlassen, als deren Verabreichung gemäß § 12 nicht dem Tierarzt vorbehalten ist; dabei darf er dem Tierbesitzer oder Tierhalter die Tierarzneimittel nur für die von ihm selbst behandelten Tiere und nur in jenen Mengen überlassen, die für die Weiterbehandlung der betreffenden Tiere unbedingt erforderlich sind.⁹⁾
6. Der Tierarzt hat über die in Österreich behandelten Tiere die Diagnose, die verabreichten Tierarzneimittel, die verabreichte Dosis, die Behandlungsdauer und die eingehaltene Wartezeit Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
7. Der Tierarzt hat den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen Auskunft über die in Z 6 angeführten Angaben zu erteilen.
(BGBl. Nr. 476/1995)

Anmerkungen zu § 4a:

¹⁾ Eine grenzüberschreitende Berufsausübung fällt unter die „Dienstleistungsfreiheit“ dann, wenn ein Berufsangehöriger eines Mitgliedstaates unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftsmitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat vorübergehend und gelegentlich eine berufliche Tätigkeit ausübt. Die Grenzlinie seines Berufssitzes oder die tägliche Rückkehr in den Niederlassungsstaat ist dabei nicht erforderlich.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen ist nach der Richtlinie 2006/35/EG im Einzelfall zu beurteilen, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

Diese Tierärzte sind von der Eintragung in die Tierärzteliste in Österreich ausgenommen (§ 5 Abs. 1).

²⁾ Voraussetzung für die grenzüberschreitende Tätigkeit in Österreich nach dieser Gesetzesstelle ist Berufsausübungsberechtigung in einem anderen EWR-Staat, sowie die Vorlage einer Bescheinigung des Niederlassungsstaates über die rechtmäßige Ausübung des tierärztlichen Berufes in diesem Staat.

³⁾ Niederlassungsstaat ist jener Staat, in dem der betreffende Tierarzt seinen Berufssitz hat.

⁴⁾ Siehe § 53 Abs. 1 und Anmerkungen hiezu.

⁵⁾ Die Anmeldepflicht der Tierärzte gem. § 4a Abs. 4 entspricht der Regelung des Art. 12 der Richtlinie des Rates vom 18. 12. 1978, 78/1026/EWG (EWR/Anhang VII).

⁶⁾ Tierärzte aus Mitgliedstaaten des EWR.

⁷⁾ Die Verbringung immunologischer Tierarzneimittel ist gemäß Richtlinie 81/851/EWG verboten. Vergleiche auch § 12 Tierseuchengesetz.

⁸⁾ Auch bei Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen Tierhalter und grenzüberschreitend tätigen Tierarzt bleibt die Verbringung von in Österreich nicht zugelassenen Arzneimitteln lediglich im Maximalausmaß eines Tagesbedarfes erlaubt. Ebenso, wenn der Tierarzt in einem Tiergesundheitsdienst mitarbeitet. Weitere Arzneimittel dürften vom Tierarzt nur über die öffentlichen Apotheken bezogen werden.

⁹⁾ Auch im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes dürfen von einem Dienstleister mitgeführte oder aus öffentlichen Apotheken im Inland bezogene Arzneimittel nur im Rahmen dieser Bestimmung dem Tierhalter überlassen werden.

§ 5

(1) Die Österreichische Tierärztekammer (Kammer) hat eine Liste der in Österreich zur Berufsausübung berechtigten Tierärzte zu führen¹⁾. Von der Eintragung sind Personen nach § 4 Z 1 und § 4a Abs. 1 ausgenommen.²⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(2) Die Tierärzteliste hat den Namen, die Geburtsdaten, die Staatsangehörigkeit, den akademischen Grad, den Berufssitz bzw. Dienstort, Amtstitel und verliehene Titel, erfolgreiche Ablegung der Physikatsprüfung, ferner das Erlöschen der Berechtigung zur Berufsausübung, den Verzicht auf die Berufsausübung, Ruhen und Wiederaufnahme der Berufsausübung sowie die Untersagung der Berufsausübung zu enthalten.

(3) Die Kammer hat alle Eintragungen in der Tierärzteliste und deren Änderungen in ihrem Amtsblatt zu veröffentlichen.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(4) Die Kammer hat jede Eintragung in die Tierärzteliste sowie jede Änderung ohne Verzug der Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend mitzuteilen.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(5) In die Tierärzteliste kann jedermann Einschau nehmen.³⁾

(6) Der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Tierärzteliste zu treffen.⁴⁾

Anmerkungen zu § 5:

¹⁾ Die Kammer ist zur Führung der Tierärzteliste im übertragenen Wirkungsbereich verpflichtet. In die Liste sind alle im Inland zur Berufsausübung berechtigten Tierärzte einzutragen, daher auch die sonst von den Bestimmungen des Tierärztegesetzes ausgenommenen Tierärzte.

²⁾ Die Ausnahme betrifft die nach Maßgabe zwischenstaatlicher Abkommen im Grenzgebiet fallweise tätigen ausländischen Tierärzte und Tierärzte aus Staaten der Vertragsparteien des EWR-Abkommens, die ihren Beruf in Österreich grenzüberschreitend (§ 4a Abs. 1) ausüben.

³⁾ Die Kammer hat während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Dienststunden für die Ermöglichung der Einsicht in die Tierärzteliste Sorge zu tragen.

⁴⁾ Siehe Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 14. Februar 1975 über die Einrichtung der Tierärzteliste sowie über den Inhalt und die Form der Tierärzteausweise.

(BGBl. Nr. 133/1975)

§ 6

(1) Wer den Beruf eines Tierarztes auszuüben beabsichtigt, hat sich bei der Kammer anzumelden und unter Vorlage der erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise die Eintragung in die Tierärzteliste für den in Aussicht genommenen Berufssitz zu beantragen. Diese Verpflichtung trifft auch die im § 2 Abs. 1 genannten Tierärzte.¹⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(2) Erfüllt der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 3, so hat ihn die Kammer in die Tierärzteliste einzutragen und ihm gleichzeitig einen mit seinem Lichtbild und seinen Personaldaten versehenen Ausweis (Tierärzteausweis) auszustellen.²⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(3) Erfüllt der Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen nicht, so hat die Kammer die Eintragung mit Bescheid zu versagen. Gegen den Bescheid ist die Berufung an jenen Landeshauptmann zulässig, der für den in Aussicht genommenen Berufssitz oder Dienstort oder – wenn im Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Berufssitz noch ein Dienstort in Aussicht genommen ist – für den Wohnsitz des Bewerbers zuständig ist. Besteht auch kein inländischer Wohnsitz, so ist der Landeshauptmann von Wien zuständig. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig.³⁾

(BGBl. Nr. 257/1993, I 95/2002)

(4) Ein Antrag auf Eintragung in die Tierärzteliste ist von der Kammer längstens binnen vierzehn Tagen zu erledigen.⁴⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(5) Der Tierarzt hat sich bei der nach seinem Berufssitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen nach Erhalt des Tierärzteausweises zu melden.⁵⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(6) Die tierärztliche Tätigkeit darf erst nach Erhalt des Tierärzteausweises aufgenommen werden.⁶⁾

(7) Die Kammer hat Staatsangehörigen von Vertragsparteien des EWR-Abkommens, die ordentliche Mitglieder der Kammer (§ 30) sind, auf deren Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Staat im EWR eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass sie

1. den tierärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes rechtmäßig ausüben und

2. zur selbstständigen Ausübung des tierärztlichen Berufes aufgrund eines anerkannten akademischen Grades berechtigt sind.⁷⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(8) Die Bescheinigung nach Abs. 7 ist zwölf Monate lang gültig. Gültige Bescheinigungen, bei denen die

Voraussetzungen für deren Ausstellung nicht mehr vorliegen, sind nach den Bestimmungen des § 11 abzuliefern beziehungsweise einzuziehen.⁷⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkungen zu § 6:

¹⁾ Die Meldepflicht erstreckt sich auf alle Tierärzte, auch auf die im § 2 Abs. 1 genannten. Die Nichterfüllung der Meldepflicht stellt, wenn trotzdem eine tierärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach § 68 Z 4 des Tierärztegesetzes dar.

²⁾ Ein Tierarzt, der die in § 3 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, hat einen Rechtsanspruch auf Eintragung in die Tierärzteliste. Die Eintragung ist allerdings von der Beibringung der Nachweise für das Vorliegen der in § 1 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 133/1975 genannten Angaben abhängig.

³⁾ Die Entscheidung über die Versagung der Eintragung in die Tierärzteliste erfolgt im übertragenen Wirkungsbereich.

⁴⁾ Wird der Antrag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen erledigt, so gilt dennoch die Eintragung in die Tierärzteliste nicht als erfolgt. Gemäß § 73 AVG kann der Tierarzt einen Devolutionsantrag an den Landeshauptmann stellen.

⁵⁾ Die Nichteinhaltung dieser Ordnungsvorschrift kann im Disziplinarweg geahndet werden.

⁶⁾ Die Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ist vom Besitz des Tierärzteaussesweises abhängig.

⁷⁾ Diese Bestimmungen entsprechen der Richtlinie 78/1026/EWG.

§ 7

(1) Die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ruht¹⁾ aufgrund:

1. eines dauernden oder zeitweiligen Verzichtes des Tierarztes;
2. eines Erkenntnisses der Disziplinarkommission.

(2) Die Disziplinarkommission hat das Ruhen der Befugnis gemäß Abs. 1 Z 2 der Kammer und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(3) Das Ruhen der Befugnis hat auch das Ruhen des Rechtes zur Führung einer tierärztlichen Hausapotheke zur Folge.²⁾

Anmerkungen zu § 7:

¹⁾ Für die Dauer des Ruhens ist die Ausübung des tierärztlichen Berufes, soweit es sich nicht um die in § 2 Abs. 2 genannten Tätigkeiten handelt, untersagt.

²⁾ Das Recht zur Führung einer tierärztlichen Hausapotheke ist an die Ausübung des tierärztlichen Berufes geknüpft.

§ 8

(1) Ein Tierarzt kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit auf die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes verzichten. Der Verzicht ist der Kammer schriftlich anzuzeigen. Er wird im Zeitpunkt des Eintreffens der Anzeige bei der Kammer rechtswirksam.¹⁾ Die Kammer hat den Verzicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

2) Der Tierarzt darf ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung über die Rücknahme seines Verzichtes oder nach Ablauf seinen Beruf wieder ausüben.²⁾ Die

Kammer hat die Rücknahme des Verzichtes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich bekanntzugeben.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkungen zu § 8:

¹⁾ Die Anzeige über den Verzicht auf die Befugnis ist demnach noch vor dem Zeitpunkt zu erstatten, mit dem der Verzicht wirksam wird.

²⁾ Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

§ 9

Wird einem Tierarzt durch ein Disziplinarerkenntnis die Ausübung der tierärztlichen Praxis durch eine bestimmte Zeit verboten, so erlangt er mit Ablauf dieser Zeit wieder die volle Befugnis.¹⁾

Anmerkung zu § 9:

¹⁾ Die Befugnis zur Berufsausübung kann durch Disziplinarerkenntnis auch auf Dauer von untersagt werden. Nach Ablauf eines zeitlich befristeten Berufsverbotes lebt die Befugnis ohne weiteres wieder auf.

§ 10

(1) Stellt sich heraus, dass eines der allgemeinen Erfordernisse zur Berufsausübung (§ 3) nicht mehr gegeben ist, so ist die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes von der Kammer nach Anhören des Betroffenen durch Bescheid für erloschen zu erklären.¹⁾ Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 sind anzuwenden.²⁾ Mit Rechtskraft des Bescheides ist die Eintragung in die Tierärzteliste zu streichen.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(2) Die Befugnis zur Berufsausübung erlischt durch den Tod des Berechtigten.³⁾

(3) Das Erlöschen der Befugnis hat auch das Erlöschen des Rechtes zur Führung einer tierärztlichen Hausapotheke zur Folge.⁴⁾

Anmerkungen zu § 10:

¹⁾ Diese Bestimmung regelt das Vorgehen beim späteren Wegfall einer bei der Eintragung in die Tierärzteliste vorhandenen Voraussetzung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes, z. B. Bestellung eines Sachwalters. Stellt sich der ursprüngliche Mangel später heraus, so ist gemäß § 69 AVG die Eintragung in die Tierärzteliste nach Wiederaufnahme des Verfahrens zu widerrufen.

²⁾ Die Entscheidung erfolgt im übertragenen Wirkungsbereich.

³⁾ Das Recht zur Berufsausübung ist ein höchstpersönliches Recht. Es erlischt daher mit dem Tode des Tierarztes. Zur Versorgung der Erben des Tierarztes sieht jedoch § 27 Abs. 1 eine befristete Fortsetzung der Praxis vor.

⁴⁾ Vgl. Anm. 2) zu § 7.

§ 11

Der Tierärzteaussweis ist unverzüglich der Kammer abzuliefern, wenn

1. die Befugnis zur Berufsausübung erlischt oder
2. die Befugnis zur Berufsausübung auf Grund eines Erkenntnisses der Disziplinarkommission (§ 7 Abs. 1 Z 2) ruht.¹⁾

Wird der Ausweis nicht abgeliefert, so hat die nach dem letzten Berufssitz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Kammer den Tierärzteausweis zwangsweise einzuziehen und diesen der Kammer zu übersenden.²⁾
(BGBl. I Nr. 135/2006)

Anmerkung zu § 11:

¹⁾ Der Tierärzteausweis dient zum Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes. Beim Erlöschen oder Ruhen der Befugnis auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses ist er daher bei der Kammer zu hinterlegen. Bei vorübergehendem Ruhen aus anderen Gründen ist dies nicht erforderlich.

²⁾ Bei Nichtbefolgen ist der Tierärzteausweis von der Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz einzuziehen.

§ 12

(1) Folgende Tätigkeiten dürfen unbeschadet der anderen Personen gemäß § 1 Abs. 3 zustehenden Befugnisse nur von Tierärzten ausgeübt werden (vorbehaltenen Tätigkeiten):¹⁾

1. Untersuchung und Behandlung von Tieren;
2. Vorbeugungsmaßnahmen medizinischer Art gegen Erkrankungen von Tieren;
3. operative Eingriffe an Tieren;
4. Impfung, Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren;
5. Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere;
6. Schlacht- und Fleischuntersuchung;
7. Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten;
8. künstliche Besamung von Haustieren.

(2) Durch die Bestimmungen des Abs. 1 werden Tätigkeiten des Tierhalters und seiner Hausgenossen an seinem Tier und für sein Tier dann nicht berührt, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, welche für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendig sind; in diesem Rahmen kann auch unentgeltliche Nachbarschaftshilfe geleistet und in Anspruch genommen werden.²⁾

(3) Unberührt bleiben Rechtsvorschriften, durch die Tierärzten Tätigkeiten vorbehalten oder übertragen werden.³⁾

Anmerkungen zu § 12:

¹⁾ Die Tätigkeiten, die nur von Tierärzten ausgeübt werden dürfen, sind in den Z 1 bis 8 erschöpfend aufgezählt. Soweit solche Tätigkeiten jedoch von den in § 1 Abs. 3 genannten Personen im Rahmen ihrer Befugnisse ausgeübt werden, sind sie keine vorbehaltenen Tätigkeiten (siehe die Anmerkungen 4) – 7) zu § 1).

²⁾ Der Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz hat dazu in seinem Bericht 1372 der Beilagen, XIII. GP, festgestellt: „Als Tätigkeiten des Tierhalters, die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendig sind, sieht der Ausschuss Tätigkeiten wie die künstliche Besamung von Haustieren durch den hierfür ausgebildeten Tierhalter, die normale manuelle Geburtshilfe, die Klauenpflege, das Einziehen von Nasenringen und das Kastrieren von Ferkeln an; keinesfalls aber gehört hiezu die Anwendung von rezeptpflichtigen Heilmitteln ohne tierärztliche Anordnung.“

Vergleiche hiezu jedoch auch § 7 Abs. 2 Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 28/2002 idF BGBl. I Nr. 153/2005, sowie nach dieser Gesetzesstelle erlassene Verordnungen.

³⁾ Solche Rechtsvorschriften sind beispielsweise:

Tierseuchengesetz, Deckseuchengesetz, IBR/IPV-Gesetz, Bangseuchengesetz, Rinderleukosegesetz, Tiergesundheitsgesetz, Tierarzneimittelkontrollgesetz, Tierversuchsgesetz und Tierschutzgesetz sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen.

§ 13

(1) Die Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke für den Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis sowie die sonstigen Voraussetzungen zur Führung einer solchen Hausapotheke richten sich nach den apothekenrechtlichen Vorschriften.¹⁾²⁾

(2) Wenn Tierarzneimittel zur Behandlung von Tieren, deren Fleisch oder Erzeugnisse zum Genuss für Menschen bestimmt sind, durch hausapothekenführende Tierärzte angeboten werden, so sind nachstehende Bestimmungen einzuhalten:³⁾

1. Der Tierarzt hat über die Gebarung mit solchen Tierarzneimitteln Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen für jeden Eingang und jeden Abgang derartiger Arzneimittel folgende Angaben enthalten:

- a) Datum des Ein- beziehungsweise Abganges,
- b) genaue Bezeichnung des Tierarzneimittels,
- c) Chargennummer,
- d) eingegangene und gelieferte Menge und
- e) Name und Anschrift des Lieferanten beziehungsweise Empfängers.

2. Der Tierarzt hat mindestens einmal jährlich im Rahmen einer genauen Prüfung die jeweiligen Ein- und Abgänge gegen die vorhandenen Bestände aufzurechnen und etwaige Abweichungen festzustellen.

(BGBl. Nr. 476/1995)

(3) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 2 sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(BGBl. Nr. 476/1995)

Anmerkungen zu § 13:

¹⁾ Gemäß § 34 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2006, sind die diplomierten Tierärzte zur Haltung von Hausapotheken für den Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis berechtigt. Der 6. Abschnitt der Apothekenbetriebsordnung 2005 – ABO 2005, BGBl. II Nr. 65/2005 ist einzuhalten.

²⁾ ACHTUNG: ab 1. Juli 2008 lautet § 13 Abs. 1 (in der Fassung BGBl. Nr. 135/2006):

„(1) Tierärzte dürfen in Ausübung ihres Berufes Arzneimittel für die Anwendung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten besitzen, lagern und mit sich führen. Zur Führung einer Hausapotheke für den Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis sind nur freiberuflich tätige Tierärzte, die eine Zusatzqualifikation gemäß §§ 14j bis 14l nachweisen können berechtigt. Die sonstigen Voraussetzungen zur Führung einer solchen Hausapotheke richten sich nach den apothekenrechtlichen Vorschriften.“

Mit der Einführung einer Zusatzqualifikation für die Führung einer Hausapotheke (Praxisjahr) soll die Praxisnähe der Ausbildung am Tierarzneimittelsektor gefördert werden, ohne die Berufsausübungsbefugnis dem Grunde nach zu beeinträchtigen.

³⁾ Die Aufzeichnungspflichten entsprechen der Richtlinie Nr. 81/851/EWG. Bei der Einfuhr, beim In-Verkehr-Bringen, bei der Anwendung, beim Bereithalten zur Anwendung und bei der Lagerung der Tierarzneimittel sind auch die Bestimmungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes (TAKG), BGBl. I Nr. 28/2002 idF BGBl. I Nr. 153/2005, einzuhalten.

§ 14

(1) Die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ darf nur nach Erfüllung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Voraussetzungen geführt werden.¹⁾

(2) Jede Bezeichnung oder Titelführung, die geeignet ist, die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes oder einzelner Zweige dieses Berufes vorzutäuschen, ist verboten.²⁾

(3) Der Bezeichnung der tierärztlichen Berufstätigkeit dürfen neben den amtlichen³⁾ oder vom Bundespräsidenten verliehenen Titeln⁴⁾ sowie neben den akademischen Graden und Würden nur solche wahrheitsgemäße Zusätze beigefügt werden, die auf die gegenwärtige Verwendung hinweisen.⁵⁾ Die Führung ausländischer Titel und Würden ist nach den hiefür geltenden Vorschriften gestattet.⁶⁾

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für⁷⁾

1. im Ausland zur Ausübung des tierärztlichen Berufes Berechtigte, die sich nur vorübergehend und nicht zum Zweck der Ausübung des tierärztlichen Berufes im Inland aufhalten;

2. die im § 4 Z 1 und 2 genannten Personen.

Anmerkungen zu § 14:

¹⁾ Dem Tierarzt steht, so lange er die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes besitzt, das ausschließliche Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Tierarzt“ zu. Die unberechtigte Führung dieser Berufsbezeichnung ist eine Verwaltungsübertretung gemäß § 68 Z 5.

²⁾ Das Verbot erstreckt sich auf alle Bezeichnungen oder Titelführungen, die geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, dass die Berechtigung zur Ausübung einer den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeit vorhanden sei. Eine solche verbote-ne Bezeichnung ist z. B. „Tier-Heilpraktiker“.

³⁾ Amtliche Titel sind die aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften zu führenden Amtstitel; für Bundesbeamte vgl. § 63 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979).

⁴⁾ Berufstitel für Tierärzte ist „Veterinärat/Veterinärätin“, geschaffen mit Entschliebung des Bundespräsidenten (derzeit: BGBl. II Nr. 261/2002).

⁵⁾ Bezeichnungen der früheren Dienststellungen dürfen daher nicht geführt werden (z.B. „em. Assistenzarzt der Veterinärmedizinischen Universität“), wohl aber Amtstitel (z.B. „em. o. Univ. Prof.“).

⁶⁾ Die Führung ausländischer akademischer Grade ist durch §§ 88 und 116 des UOG 2002 geregelt.

Wesentliche Voraussetzung für die Führbarkeit eines ausländischen akademischen Grades ist die Verleihung durch eine anerkannte ausländische Universität, Hochschule oder andere postsekundäre Bildungseinrichtung, d.h. eine Institution, die von den zuständigen Stellen desjenigen Staates, zu dessen Bildungssystem sie gehört, als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist. Die Eintragung in Urkunden ist jedoch nur für akademische Grade aus EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz und des Heiligen Stuhles möglich. Die Form, in der ein ausländischer akademischer Grad geführt werden darf, ergibt sich aus der ausländischen Verleihungsurkunde. Die verleihende Institution braucht nicht beigefügt werden. Ob ein akademischer Grad

dem Namen voran- oder nachzustellen ist, entscheidet sich nach den Regeln des Staates, in dem die Verleihung erfolgt ist. Nicht gestattet ist die Führung eines entsprechenden bzw. ähnlichen österreichischen akademischen Grades. Wenn ein ausländischer akademischer Grad in Österreich nostrifiziert wurde, ist an Stelle dieses Grades der entsprechende österreichische akademische Grad zu führen.

⁷⁾ Die Berufsbezeichnung für ausländische Tierärzte richtet sich nach den Vorschriften ihres Herkunftsstaates.

§ 14a

(1) Tierärzte, die sich auf ein von der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend im Einvernehmen mit der Hauptversammlung der Kammer durch Verordnung anerkanntes Fachgebiet oder auf mehrere dieser Fachgebiete spezialisiert¹⁾ haben, dürfen nach erfolgreich abgelegter Prüfung vor einem Senat der jeweiligen für das betreffende Fachgebiet bei der Kammer gemäß § 14c Abs. 1 eingerichteten Kommission²⁾ den Titel „Fachtierarzt“ unter gleichzeitiger Anführung des jeweiligen Fachgebietes³⁾ führen. Mit dem Erwerb dieses Titels ist eine Einschränkung der Berufsausübungsbefugnis nicht verbunden. Jeder Tierarzt darf alle tierärztlichen Tätigkeiten⁴⁾ auch dann ausüben, wenn er einen Fachtierarzttitel nicht führen darf.

(BGBl. I Nr. 135/2006)

(2) § 14 Abs. 2 gilt auch für Fachtierarzttitel gemäß Abs. 1.

(BGBl. Nr. 99/1993)

Anmerkungen zu § 14a:

¹⁾ Durch die TG-Novelle, BGBl. Nr. 99/1993, wurde erstmals der gesetzliche Rahmen für Spezialisierungsmöglichkeiten („Fachtierarzt“) geschaffen. Damit wird einerseits den Erfordernissen des med.-techn. Fortschrittes, andererseits aber auch der in diese Richtung tendierenden Entwicklung in der EG Rechnung getragen. Diese Bestimmung wurde 2006 novelliert.

²⁾ Die Mitglieder der Fachtierarzt-Prüfungskommissionen, welche die für den Erwerb eines FA-Titels notwendigen Prüfungen abzuhalten haben, werden von der Hauptversammlung der Kammer für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt (s. § 14c).

³⁾ Für welche Fachgebiete der Fachtierarzttitel vergeben werden darf, hat die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend im Einvernehmen mit der Hauptversammlung der Kammer durch Verordnung festzulegen. Bis zur Erlassung derartiger Verordnungen gelten die mit Beschluss der Hauptversammlung der Kammer festgelegten und am 30. September 2006 geltenden Vorschriften weiter.

Personen, die nach den bis 1. Oktober 2006 geltenden Vorschriften berechtigt waren einen Fachtierarzttitel zu führen behalten diese Berechtigung weiterhin; vgl. § 75a Abs. 2.

⁴⁾ Zum Unterschied vom System der Humanmedizin führt die Schaffung eines Fachtierarzttitels in einem bestimmten Fachgebiet zu keiner Einschränkung der tierärztlichen Berufsausübungsbefugnis in diesem Fachgebiet für jene Tierärzte, die den entsprechenden Fachtierarzttitel nicht führen dürfen.

§ 14b

(1) Voraussetzungen für den Erwerb eines Fachtierarzttitels sind:

1. die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes,

2. ein Diplom der Veterinärmedizinischen Universität Wien der Studienrichtung Veterinärmedizin oder ein an der Veterinärmedizinischen Universität Wien als Diplomstudium der Studienrichtung Veterinärmedizin nostrifizierter ausländischer Studienabschluss oder ein Ausbildungsnachweis, der die Absolvierung eines dem Anhang V Punkt 5.4.1. der Richtlinie 2005/36/EG entsprechenden Ausbildungsprogrammes für Tierärzte bestätigt;¹⁾

3. der Abschluss einer fachspezifisch-praktischen Weiterbildung,

4. der Abschluss einer fachspezifisch-theoretischen Weiterbildung,

5. der Abschluss einer fachspezifisch-wissenschaftlichen Weiterbildung und

6. eine erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 14a Abs. 1.

(2) Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hat nach Anhörung der Kammer Dauer und Inhalt der fachspezifischen Weiterbildung gemäß Abs. 1 Z 3 bis 5 durch Verordnung festzulegen, wobei auf die Bedürfnisse und Ausbildungsangebote im jeweiligen Fachgebiet Bedacht zu nehmen ist.²⁾

(BGBl. I Nr. 135/2006)

Anmerkungen zu § 14b:

¹⁾ Die Erlangung des Fachtierarzttitels soll nicht wie bisher nur Absolventen des Doktoratsstudiums offenstehen. Auf Wunsch des Berufsstandes wurde nunmehr auch Tierärzten, die kein Doktorat besitzen, der Zugang zur Erlangung des Fachtierarzttitels ermöglicht.

²⁾ Auf Grund der Übergangsbestimmungen des § 75a Abs. 3 idF des BGBl. I Nr. 135/2006 sind bis zur Erlassung einer derartigen Verordnung fachspezifische Weiterbildungen gemäß 14b Abs. 1 Z 3 bis 5 nach den bis 1. Oktober 2006 geltenden Vorschriften durchzuführen. Diese lauten:

„(2) Die fachspezifisch-praktische Weiterbildung muss durch eine mindestens fünfjährige tierärztliche Berufsausübung, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei einem einschlägig tätigen Fachtierarzt oder in einschlägigen Tierkliniken oder Universitätsinstituten oder im Ausland in gleichwertigen Einrichtungen erfolgen. Diese Weiterbildung ist vom Prüfungswerber nachzuweisen. Die Beurteilung, inwieweit die jeweiligen Einrichtungen im Ausland als gleichwertig anzusehen sind, obliegt dem für die Prüfung gemäß § 14c Abs. 2 zuständigen Senat.

(3) Die fachspezifisch-theoretische Weiterbildung hat durch den Besuch von einschlägigen Seminaren, Kursen, Tagungen oder postgraduate-Lehrgängen der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder anderer Veranstalter in der jeweils von der Hauptversammlung der Kammer vorgeschriebenen Art und Dauer zu erfolgen. Der Besuch ist durch Vorlage einer Bestätigung in einem hiefür von der Kammer aufzulegenden Fortbildungsausweis nachzuweisen. Die Beurteilung, ob und inwieweit eine im Ausland erfolgte fachspezifisch-theoretische Weiterbildung als den Anforderungen entsprechend anerkannt wird, obliegt dem für die Prüfung gemäß § 14c Abs. 2 zuständigen Senat.

(4) Die fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung hat durch wenigstens

1. zwei einschlägige wissenschaftliche Arbeiten, die zumindest zum überwiegenden Teil vom Prüfungswerber stammen müssen, und

2. einen einschlägigen, wissenschaftlichen Vortrag im Rahmen einer Tagung, eines Kurses, eines Seminars oder einer Lehrveranstaltung zu erfolgen. Die Nachweise über die wissenschaftlichen Arbeiten und den Vortrag sind anlässlich des Antrages nach § 14d

Abs. 1 vorzulegen. Die Beurteilung dieser Unterlagen obliegt dem für die Prüfung gemäß § 14c Abs. 2 zuständigen Senat.“

§ 14c

(1) Den Fachtierarzt-Prüfungskommissionen (Kommissionen) bei der Kammer¹⁾ gehören an:

1. je Fachgebiet mindestens ein von der Hauptversammlung der Kammer auf vier Jahre gewählter Vorsitzender;

2. je Fachgebiet mindestens ein von der Hauptversammlung der Kammer auf vier Jahre gewählter, einschlägig ausgebildeter oder einschlägig tätiger Fachtierarzt oder sonstiger anerkannter Spezialist;

3. je Fachgebiet mindestens ein über Vorschlag des Rektors der Veterinärmedizinischen Universität Wien von der Hauptversammlung der Kammer auf vier Jahre gewählter, einschlägig tätiger Universitätslehrer.

(2) Die Fachtierarzt-Prüfung erfolgt vor einem Senat der für das jeweilige Fachgebiet von der Hauptversammlung der Kammer gewählten Kommission. Die Senatsmitglieder sind vom Vorsitzenden der jeweils zuständigen Kommission nach gleichbleibender alphabetischer Reihenfolge aus dem Kreis jener Personen zu bestellen, die für das in Aussicht genommene Fachgebiet gemäß § 36 Abs. 7 Z 8 gewählt wurden. Jeder Senat besteht aus einem Senatsvorsitzenden und mindestens je einer der unter Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Personen. Der Vorsitzende der jeweils zuständigen Kommission hat die Geschäftsverteilung der Senate jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres im voraus²⁾ festzusetzen.

(3) Die Kanzleigeschäfte der Kommissionen und Senate werden von der Kammer geführt.

(BGBl. Nr. 99/1993, I 95/2002)

Anmerkungen zu § 14c:

¹⁾ Für die Einrichtung der Fachtierarzt-Prüfungskommissionen bei der Kammer waren auch organisatorische Gründe maßgebend, weil der Kammer auch die Führung der Kanzleigeschäfte dieser Kommissionen obliegt (s. § 14c Abs. 3).

²⁾ Dadurch soll die Objektivität der Prüferauswahl gewährleistet werden.

§ 14d

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Fachtierarzt-Prüfung ist vom Prüfungswerber bei der jeweils zuständigen Kommission zu stellen. Diesem Antrag sind anzuschließen:

1. der Nachweis der Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes

2. der Ausbildungsnachweis (Diplom, Promotionsurkunde),

3. die Nachweise über die fachspezifisch-praktische, -theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung und

4. der Beleg über die Einzahlung der Anmeldegebühr.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der nach der Geschäftsverteilung zuständige Prüfungssenat der jeweiligen Kommission. Die Zulassung ist dann zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 14b Abs. 1 Z 1 bis 5 vorliegen.

(3) Gegen die Nichtzulassung steht dem Prüfungswerber¹⁾ das Recht der Berufung an den Vorstand der Kammer zu. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig. (BGBl. Nr. 99/1993, BGBl. I 95/2002, BGBl. I Nr. 135/2006)

Anmerkungen zu § 14d:

¹⁾ Die Versagung der Zulassung zur Fachtierarzt-Prüfung hat durch Bescheid des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Prüfungssenates der jeweiligen Kommission zu erfolgen. Der Prüfungswerber kann gegen die Nichtzulassung Rechtsmittel ergreifen; andere Personen haben im Verfahren über die Zulassung oder Nichtzulassung keine Parteistellung.

§ 14e

(1) Dem Prüfungswerber sind vom Senatsvorsitzenden mindestens vier Wochen vor der Prüfung der Prüfungstermin, der Prüfungsort und die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats bekanntzugeben.

(2) Umstände, die geeignet sind, die Unbefangenheit¹⁾ eines Mitglieds des Prüfungssenats dem Prüfungswerber gegenüber in Zweifel zu ziehen, sowie Verhinderungen aus anderen Gründen sind vom betroffenen Senatsmitglied und vom Prüfungswerber unverzüglich dem Vorsitzenden der jeweils zuständigen Kommission anzuzeigen. Der Vorsitzende der Kommission hat in begründeten Fällen²⁾ das in der alphabetischen Reihenfolge nächste, für das betreffende Prüfungsfach in Betracht kommende Kommissionsmitglied als Senatsmitglied zu bestimmen.

(BGBl. Nr. 99/1993)

Anmerkungen zu § 14e:

¹⁾ Diese Bestimmung dient der Gewährleistung der Objektivität der Prüfungen. Eine Befangenheit ist dabei vom Senatsmitglied oder Prüfungswerber geltend zu machen.

²⁾ Zur Beurteilung der Befangenheit können die Kriterien des § 7 AVG herangezogen werden.

§ 14f

(1) Der Prüfungswerber hat dem Senatsvorsitzenden den Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr gemäß § 14i Abs. 2 vor der Prüfung vorzulegen.

(2) Bei der Prüfung hat der Prüfungswerber ein detailliertes, dem jeweils neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechendes, umfassendes Wissen auf seinem Fachgebiet nachzuweisen.

(3) Die Mitglieder des Senats haben unmittelbar nach Abschluss der Prüfung in geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit die Beurteilung über das Ergebnis der Prüfung abzugeben. Die Beurteilung lautet ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘.

(BGBl. Nr. 99/1993)

§ 14g

(1) Der Senatsvorsitzende hat dem Prüfungswerber in Anwesenheit der übrigen Mitglieder des Senats die Beurteilung mündlich bekanntzugeben. Dem Prüfungswerber ist ein Zeugnis über das Ergebnis der abgelegten Prüfung auszuhändigen. Dieses Zeugnis muss von allen Mitgliedern des Senats unterfertigt sein.

(2) Der Senatsvorsitzende hat das Ergebnis der Prüfung unverzüglich der Kammer mitzuteilen. Der Fachtierarztstitel ist in die Tierärzteliste einzutragen.¹⁾

(BGBl. Nr. 99/1993, BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkungen zu § 14g:

¹⁾ Die Eintragung hat nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu erfolgen; ein Antrag oder eine Meldung des Prüfungswerbers ist diesfalls nicht erforderlich.

§ 14h

(1) Wenn der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden hat,¹⁾ so ist vom Prüfungssenat ein Zeitraum von wenigstens drei und höchstens zwölf Monaten zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Zulassung zu dieser Prüfung nicht erneut beantragt werden darf.

(2) Die Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

(BGBl. Nr. 99/1993)

(3) Fachtierärzte haben sich in einem von der Bundesministerin für Gesundheit Familie und Jugend nach Anhörung der Kammer durch Verordnung festzulegenden²⁾ Ausmaß fortzubilden und diese Fortbildung der Fachtierarztprüfungskommission nachzuweisen. Wird innerhalb von fünf Jahren nicht das notwendige Ausmaß an Fortbildung nachgewiesen, hat die Fachtierarztprüfungskommission das Recht, die Führung des Fachtierarztstitels bescheidmäßig zu entziehen³⁾. Gegen diesen Bescheid steht das Recht der Berufung an den Vorstand der Kammer zu. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig.

(BGBl. I Nr. 135/2006)

Anmerkungen zu § 14h:

¹⁾ Eine Wiederholung der Prüfung ist höchstens zweimal und nur nach einer Frist von jeweils wenigstens drei Monaten zulässig.

²⁾ Eine derartige Verordnung wurde bisher nicht erlassen.

³⁾ Fachtierärzte haben besondere Verpflichtungen sich auf ihrem Gebiet fortzubilden. Erfolgt diese Fortbildung länger nicht, kann ein Fachtierarztstitel aberkannt werden, wobei bei der Entscheidung der Fachprüfungskommission hier die Weiterentwicklung des betreffenden Fachgebietes besonders zu berücksichtigen sein wird. Die Aberkennung des Fachtierarztstitels stellt keine Beschränkung der Berufsberechtigung dar.

§ 14i

(1) Die Mitglieder der Senate erhalten je abgehaltener Prüfung ein Taggeld sowie einen Fahrtkostensatz, deren Höhe von der Hauptversammlung der Kammer gesondert festzulegen sind.¹⁾

(2) Der Prüfungswerber hat vor der Anmeldung eine Anmeldegebühr²⁾ zu entrichten. Diese Gebühren sind von der Hauptversammlung der Kammer kostendeckend festzulegen.

(BGBl. Nr. 99/1993, I 95/2002)

Anmerkungen zu § 14i:

¹⁾ Der Aufwand umfasst auch jene Kosten, die dadurch entstehen, dass die Senatsmitglieder die vorgelegten Arbeiten lesen, würdigen und die Zulassung zur Prüfung möglicherweise mit Bescheid ablehnen müssen.

²⁾ Für Prüfungswerber, die zur Prüfung nicht zugelassen werden, entfällt die Prüfungsgebühr, und es ist diesfalls lediglich die Anmeldegebühr zu entrichten.

ACHTUNG: Mit 1. Juli 2008 treten weiters folgende §§ 14j, 14k und 14l in Kraft:

§ 14j¹⁾

(1) Für die Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke (§ 13) haben Tierärzte eine Zusatzqualifikation durch eine Weiterbildung auf dem Gebiet der Arzneimittelanwendung zu erwerben. Der Erfolg dieser Weiterbildung ist durch eine Prüfung nachzuweisen.

(2) Die Weiterbildung hat jedenfalls folgende Gebiete zu umfassen:

1. Tierarzneimittelrecht unter besonderer Berücksichtigung der Lebensmittelsicherheit und des Umweltschutzes,
2. Apothekenrecht,
3. weitere von der Hauptversammlung der Kammer festzulegende praxisrelevante und für die Arzneimittelanwendung an Tieren relevante Gebiete.

(BGBl. I Nr. 135/2006)

§ 14k¹⁾

(1) Wird eine mindestens einjährige tierärztliche Tätigkeit (Praxisjahr) nachgewiesen, besteht das Recht, zu einer Prüfung über die Weiterbildung gemäß § 14k Abs. 2 vor einer Kommission bei der Kammer anzutreten, in der der Prüfungswerber sein Wissen auf den angegebenen Gebieten nachzuweisen hat.

(2) Die Kommission hat den erfolgreichen Nachweis des Wissens und das Vorliegen der Zusatzqualifikation zu bestätigen. Kommt die Kommission zum Ergebnis, dass der Prüfungswerber über kein ausreichendes Wissen auf den angegebenen Gebieten verfügt, hat sie eine Frist von mindestens einem und höchstens sechs Monaten festzulegen, binnen derer der Prüfungswerber erneut zur Prüfung antreten kann.

(3) Eine Prüfungsgebühr ist von der Hauptversammlung der Kammer kostendeckend festzusetzen.

(BGBl. I Nr. 135/2006)

§ 14l¹⁾

Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die besondere Kenntnisse in den in § 14j Abs. 2 genannten Gebieten haben. Sie werden von der Hauptversammlung der Kammer auf vier Jahre gewählt. Prüfungskommissionen können bei Bedarf auch im Bereich jeder Landesstelle eingerichtet werden.“

(BGBl. I Nr. 135/2006)

Anmerkung zu §§ 14j, 14k und 14l:

1) Mit der Einführung einer Zusatzqualifikation für die Führung einer Hausapotheke (Praxisjahr) soll die Praxisnähe der Ausbildung am Tierarzneimittelsektor gefördert werden, ohne die Berufsausübungsbefugnis dem Grunde nach zu beeinträchtigen. Es ist wünschenswert, dass junge Tierärztinnen und Tierärzte vor Eröffnung einer eigenen tierärztlichen Praxis auch hinsichtlich der Führung einer tierärztlichen Hausapotheke, die verstärkt

staatlichen Auflagen unterliegt, absolvieren. Es soll dafür daher die Absolvierung einer Weiterbildung sowie einer einjährigen praktischen Tätigkeit Voraussetzung werden. Die anschließende Prüfung vor einem Kammergremium soll dabei einen einheitlichen Ausbildungsstandard herbeiführen.

Besonderer Wert ist dabei auf die Kenntnis der rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Tierarzneimittel und Tierarzneimittteleinsatz (Arzneimittelgesetz, Tierarzneimittelkontrollgesetz, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und Futtermittelgesetz) zu legen.

Vergleiche auch Anmerkung ²⁾ zu § 13 und Anmerkung ³⁾ und ⁴⁾ zu § 75a.

§ 15

(1) Jeder Tierarzt hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Recht, seinen Beruf im ganzen Bundesgebiet auszuüben.¹⁾

(2) Der Tierarzt, der seinen Beruf als freien Beruf auszuüben beabsichtigt, hat anlässlich der Antragstellung auf Eintragung in die Tierärztlister (§ 6 Abs. 1) seinen Berufssitz anzugeben.²⁾

(3) Berufssitz ist der Ort, in dem und von dem aus der Tierarzt seine freiberufliche Tätigkeit ausübt.

(4) Jeder freiberuflich tätige Tierarzt darf nur einen Berufssitz haben.³⁾ Die Berufsausübung ohne einen bestimmten Berufssitz (Wanderpraxis) ist verboten.⁴⁾

(5) Jede Verlegung des Berufssitzes ist der Kammer vierzehn Tage vorher anzuzeigen.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(6) Ein Tierarzt, der seinen Beruf ausschließlich in einem Anstellungsverhältnis auszuüben beabsichtigt, hat anlässlich der Antragstellung auf Eintragung in die Tierärztlister (§ 6 Abs. 1) seinen Dienstort⁵⁾ anzugeben. Abs. 5 gilt entsprechend, ausgenommen für Militärtierärzte im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955.⁶⁾

(7) Tierärzte, die beabsichtigen, ausschließlich solche wiederkehrende tierärztliche Tätigkeiten in Form von Praxisvertretungen⁷⁾ auszuüben, die weder die Führung einer Ordination oder eines privaten Tierspitals beinhalten, noch in einem Anstellungsverhältnis ausgeübt werden, haben dies der Kammer der Tierärzte Österreichs bekanntzugeben.

(BGBl. Nr. 476/1995, I 95/2002)

Anmerkungen zu § 15:

¹⁾ Mit der Erfüllung der Voraussetzungen zur Berufsausübung erlangt der Tierarzt das Recht, im Gebiet der Republik Österreich einen Berufssitz frei zu wählen. Ein Tierarzt darf seine berufliche Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet ausüben, aber nur von seinem Berufssitz aus.

²⁾ Vom Berufssitz bzw. bei Tierärzten in unselbständiger Stellung vom Dienstort hängt die örtliche Zuständigkeit der Behörden ab.

³⁾ Zur tierärztlichen Versorgung bestimmter Gebiete sieht § 22 die Abhaltung von Sprechstunden außerhalb des Berufssitzes mit Genehmigung der Kammer vor.

⁴⁾ Eine Wanderpraxis ist dadurch ausdrücklich verboten.

⁵⁾ Ausschließlich in einem Dienstverhältnis berufstätige Tierärzte haben an Stelle eines Berufssitzes einen Dienstort.

⁶⁾ Nunmehr Wehrgesetz 2001.

⁷⁾ Durch die Meldeverpflichtung wird die Einbeziehung dieser Tierärzte in die Sozialversicherung sichergestellt.

§ 15a

(1) Zum Betreiben einer tierärztlichen Ordination oder eines privaten Tierspitals sind nur berufsberechtigte Tierärzte oder Gesellschaften, deren Gesellschafter berufsberechtigte Tierärzte sind, berechtigt¹⁾. Eine Beteiligung Berufsfremder an einer Tierärztegesellschaft ist nur für stille Teilhaber möglich. Werden bei der Errichtung einer Ges.m.b.H auch Zweigstellen vorgesehen, so ist sicherzustellen, dass verantwortlicher Leiter nur ein tierärztlicher Gesellschafter sein darf, der auch jeweils nur eine Zweigstelle leiten darf und der wesentliche Anteile an der Gesellschaft halten muss.

(2) Die verantwortliche Leitung (Führung) eines privaten Tierspitals muss durch einen berufsberechtigten Tierarzt, der berechtigt ist, eine Hausapotheke zu führen, erfolgen.

(BGBl. I Nr. 135/2006)

Anmerkungen zu § 15a:

¹⁾ Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. März 2004, B1028/02, festgehalten, „dass § 16 TÄG nur zweifelsfrei zu entnehmen ist, dass nur Tierärzte ein privates Tierspital ...“ führen“ dürfen“. Aus dem Fehlen einer beschränkenden Regelung dürfe nicht geschlossen werden, dass der Betrieb eines Tierspitals freiberuflichen Tierärzten vorbehalten sei. Die maßgebliche Rechtslage wurde vom Verfassungsgerichtshof ausdrücklich als lückenhaft bezeichnet.

Weiters wird auch vorgesehen, dass Ordinationen auch in der Rechtsform einer GesmbH betrieben werden können, wobei jedoch sichergestellt wird, dass nur berufsberechtigte Tierärztinnen und Tierärzte dieser GesmbH angehören können. Damit folgt die Tierärztekammer Regelungen, wie sie auch für andere freie Berufe ermöglicht worden sind und entspricht im Übrigen einem Wunsch des Berufsstandes.

§ 16

(1) Tierärzte, die eine Ordination¹⁾ oder ein privates Tierspital²⁾ führen, sind verpflichtet, diese

1. in einem solchen Zustand zu halten, dass sie den hygienischen Anforderungen und dem veterinärmedizinischen Bedarf entsprechen;
2. durch eine zweck- und standesgemäße äußere Bezeichnung kenntlich zu machen.

(2) Richtlinien über die Beschaffenheit von Ordinationen und privaten Tierspitälern (Mindeststandard) sowie über die zweck- und standesgemäße äußere Bezeichnung, die auch den Gesamtauftritt nach außen regeln, sind unter Bedachtnahme auf die in Abs. 1 aufgestellten Erfordernisse durch die Kammer zu erlassen.³⁾

(BGBl. I Nr. 135/2006)

(3) Die Kontrolle der Ordinationen und privater Tierspitäler im Hinblick auf die Einhaltung des Mindeststandards obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde unter Beiziehung eines Vertreters der Kammer.⁴⁾ Kommt bei der Kontrolle zutage, dass die Ordination oder das Tierspital nicht dem Mindeststandard entspricht, so ist dem Tierarzt durch die Bezirksverwaltungsbehörde die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.⁵⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(4) Eröffnung und Schließung einer Ordination oder eines privaten Tierspitals sind vom Tierarzt binnen zwei Wochen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und der Kammer anzuzeigen.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkungen zu § 16:

¹⁾ Kein Tierarzt ist verpflichtet, eine eigene Ordination zu führen. Wenn aber der Tierarzt eine Ordination einrichtet, so muss sie einen entsprechenden Mindeststandard aufweisen.

²⁾ Private Tierspitäler, auch als „Tierkliniken“ bezeichnet, unterliegen notwendigerweise denselben Vorschriften wie Ordinationen. Die Kliniken der Veterinär-medizinischen Universität sind gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. c davon ausgenommen.

³⁾ Die Erlassung der Richtlinien über den Mindeststandard ist Aufgabe der Kammer im eigenen Wirkungsbereich. Ein entsprechender Beschluss bedarf jedoch gemäß § 50 der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend.

⁴⁾ Die Einhaltung des Mindeststandards erfordert Sachkenntnisse, die nur Tierärzte aufweisen. Die Bezirksverwaltungsbehörde bedient sich deshalb des Amtstierarztes und muss einen Vertreter der Kammer beiziehen.

⁵⁾ Die Nichterfüllung des Auftrages der Bezirksverwaltungsbehörde auf Behebung der festgestellten Mängel ist eine Verwaltungsübertretung gemäß § 68 Z 7.

§ 17

(1) Dem Tierarzt ist im Zusammenhang mit der Ausübung seines tierärztlichen Berufes jede unsachliche, wahrheitswidrige oder irreführende Werbung verboten.¹⁾

(2) Unter das Werbeverbot gemäß Abs. 1 fallen insbesondere:

1. jede Werbung, die gemäß § 53 standeswidrig ist;²⁾
2. jede Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen seiner Person oder seiner Leistungen;³⁾
3. jede vergleichende Bezugnahme auf Standesangehörige;⁴⁾
4. die Ankündigung tarifwidriger⁵⁾ oder brieflicher Behandlung (Fernbehandlung);⁶⁾
5. für die Zuweisung von tierärztlichen Tätigkeiten an ihn oder durch ihn eine Vergütung zu versprechen, sich selbst oder einem anderen zusichern zu lassen, zu geben oder zu nehmen;⁷⁾
6. das Anbieten tierärztlicher Leistungen ohne Aufforderung durch den Tierhalter.⁸⁾

(3) Der Tierarzt darf weder veranlassen noch Beihilfe dazu leisten, dass verbotene Werbung für ihn durch Dritte, insbesondere durch Medien, durchgeführt wird.⁹⁾

(BGBl. Nr. 378/1994, 476/1995)

Anmerkungen zu § 17:

¹⁾ Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Februar 1994, G 261/93-6, wurde das bis dahin geltende Werbeverbot (§ 17 Abs. 1, i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1975) im Hinblick auf den Anspruch auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Erkenntnis ausgeführt, dass das grundsätzliche Werbeverbot des bisherigen § 17 Abs. 1 des Tierärztegesetzes dem Tierarzt „jede Art der

Werbung“ untersagt und damit auch für den Kunden nützliche und sachliche Information unterbindet.

Im Interesse des Schutzes der Gesundheit, der Moral, des guten Rufes sowie der Verhinderung der Verbreitung von vertraulichen Nachrichten im Sinne des Art. 10 Abs. 2 EMRK sei ein derart weitreichendes Verbot nicht erforderlich. § 17 Abs. 1, i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 476/1995, enthält eine verfassungskonforme Neuregelung der Beschränkung der tierärztlichen Werbefreiheit, wonach jede unsachliche, wahrheitswidrige oder irreführende Werbung verboten ist. Jeder Verstoß dagegen ist ein Disziplinarvergehen.

²⁾ Das Verbot standeswidriger Werbung stützt sich auf die Ausnahmemöglichkeit in Art. 10 Abs. 2 EMRK (Schutz der Moral). Diese Bestimmung entspricht der seit Jahrzehnten vom Verwaltungsgerichtshof aufrecht erhaltenen Judikatur, wonach die Frage, welches Verhalten des tierärztlichen Standes unwürdig ist, danach zu beurteilen ist, welche Anschauungen sich hierüber im Berufsstande herausgebildet haben (VwGH vom 31. Oktober 1963, Zl. 1803/61).

³⁾ Das Verbot der Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen von Personen und Leistung dient nicht nur dem Schutz des guten Rufes, sondern auch dem Schutz der Gesundheit (Art. 10 Abs. 2 EMRK). Ganz allgemein kann gesagt werden, dass das Aufsuchen von Angehörigen der Gesundheitsberufe, also auch von Tierärzten, ein besonderes Vertrauensverhältnis bewirkt. Dieses Vertrauensverhältnis stützt sich einerseits auf die Person des Tierarztes oder der Tierärztin, andererseits aber auf ihre fachliche Kompetenz. Reklamehaftes Herausstellen würde hier zu einer Verzerrung des Bildes vom Berufsstand führen. Zu bedenken ist aber auch, dass der Berufsstand der Tierärzte gegenüber der Bevölkerung eine besondere Verantwortung trägt, da er der gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige von Tierseuchen bei der Behörde (§ 17 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes) unterliegt sowie auch zur Verhinderung der Übertragung von Krankheiten von Tieren auf Menschen und zur Gewährleistung rückstandsfreier Lebensmittel tierischer Herkunft verpflichtet ist.

⁴⁾ Das Verbot der vergleichenden Bezugnahme auf Standesangehörige stützt sich auf die Möglichkeit der Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit zum Schutz der Rechte anderer Personen (Art. 10 Abs. 2 EMRK). Der Verfassungsgerichtshof hat beispielsweise in seinem Erkenntnis vom 2. März 1994, B 2045/92, zur Unbedenklichkeit des Disziplinarrechtes der Ärzte ausgeführt, dass es in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig angesehen werden kann, abwertende, den Grundsatz der Kollegialität verletzende und die Stellung von Berufskollegen in der Öffentlichkeit benachteiligende Meinungsäußerungen im Wege einer besonderen Standesgerichtsbarkeit zu ahnden. Dieser Grundsatz gilt uneingeschränkt auch für den Bereich des Tierärzterechtes.

⁵⁾ Tarifwidrige Behandlungen einschließlich ihrer Ankündigung sind verboten. Tarifwidrig ist vor allem das Angebot der Unterbietung der von der Kammer erlassenen Tarifordnung (§ 18).

⁶⁾ Fernbehandlungen sind aus medizinischer Sicht nicht vertretbar und daher unsachlich.

⁷⁾ Im Interesse einer Vermeidung eines Konkurrenzkampfes unter den Tierärzten ist die Leistung und die Annahme einer Vermittlungsgebühr verboten. Eine Übertretung dieses Verbotes ist ein Disziplinarvergehen.

⁸⁾ Das Verbot des Anbietens tierärztlicher Leistungen ohne Aufforderung durch den Tierhalter ist eine Ergänzung des Verbots der Wanderpraxis (§ 15 Abs. 4 des Tierärztegesetzes).

⁹⁾ Tierärzte begehen ein Disziplinarvergehen, wenn sie andere Personen veranlassen oder Beihilfe dazu leisten, dass verbotene Werbung für sie durch Dritte, insbesondere durch Medien, durchgeführt wird.

§ 18

(1) Die Kammer hat eine für das ganze Bundesgebiet gültige Honorarordnung für tierärztliche Leistungen zu erstellen.¹⁾ Die Honorarsätze sind unter Bedachtnahme auf die Art der tierärztlichen Leistung, vor allem die damit verbundene besondere Gefahr, den damit verbundenen Sach- und Zeitaufwand und die Art der Tiere festzusetzen. Die Honorarordnung bedarf der Genehmigung durch die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend. Die Genehmigung ist nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu erteilen, wenn den vorstehend angeführten Gesichtspunkten Rechnung getragen wurde.²⁾

(BGBl. Nr. 643/1987, I 95/2002)

(2) Die Honorarordnung findet keine Anwendung auf tierärztliche Leistungen, deren Entgelt durch Rechtsvorschriften des Bundes geregelt ist.³⁾

(3) Der Tierarzt ist verpflichtet, die Bestimmungen und Tarife der Honorarordnung einzuhalten.⁴⁾

(4) Gutachten über Angemessenheit einer Honorarnote für tierärztliche Leistungen hat die Kammer zu erstellen. Von Behörden angeforderte Gutachten sind unentgeltlich zu erstatten.⁵⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(5) Für die Entlohnung von Tierärzten, die ihren Beruf im Anstellungsverhältnis zu freiberuflich tätigen Tierärzten ausüben, für Tierärzte im Praxisjahr sowie für Praxisvertretungen hat die Hauptversammlung der Kammer ein Mindestentgelt vorzusehen.⁶⁾

(BGBl. I Nr. 135/2006)

Anmerkungen zu § 18:

¹⁾ Für ein und dieselbe Leistung im ganzen Bundesgebiet sind dieselben Tarifansätze vorzuschreiben.

²⁾ Den gesetzlichen Interessenvertretungen der beteiligten Verkehrskreise soll damit eine Möglichkeit gegeben werden, die Einhaltung der Grundsätze für die Festsetzung der Honorarsätze zu prüfen. Die neuen Bezeichnungen der Interessenvertretungen lauten nunmehr: Wirtschaftskammer Österreich, Kammer für Arbeiter und Angestellte und Landwirtschaftskammer Österreich. Die Entscheidung, ob die Grundsätze für den Honorartarif eingehalten wurden, obliegt der Aufsichtsbehörde.

³⁾ Solche Regelungen sind z.B. die Impfgebühren bei behördlich angeordneten Impfungen; die an der Veterinärmedizinischen Universität Wien eingehobenen Behandlungsgebühren; Gebühren der Sachverständigen im Zivil- und Strafverfahren.

⁴⁾ Sowohl die Unterschreitung als auch die Überschreitung der Ansätze der Honorarordnung ist ein Disziplinarvergehen.

⁵⁾ Die Kammer hat in konkreten Fällen über die Angemessenheit und Übereinstimmung mit der Honorarordnung hinsichtlich der Vergütung einer tierärztlichen Leistung ein Gutachten abzugeben.

⁶⁾ Der Hauptversammlung der Kammer hat für Tierärzte, die im Anstellungsverhältnis zu freiberuflichen Tierärzten tätig sind, für Tierärzte, die lediglich Praxisvertretungen machen und für Tierärzte im Praxisjahr Mindestentgelte festzulegen. Dadurch sollen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Berufsgruppe vermieden werden. Die Höhe des Entgelts wird –wie alle Beschlüsse

der Hauptversammlung – in der Zeitschrift der Tierärztekammer (Vet-Journal) veröffentlicht und ist damit jedermann zugänglich, da das Journal auch über Internet eingesehen werden kann.

§ 19

(1) Ein Tierarzt darf Zeugnisse¹⁾ und Gutachten²⁾ nur nach gewissenhafter Erhebung und Untersuchung und unter genauer Beachtung der Regeln, Erkenntnisse und Erfahrungen der Veterinärmedizin nach seinem besten Wissen und Gewissen abgeben.

(2) Abschriften der von ihm ausgestellten Zeugnisse und Gutachten sind vom Tierarzt drei Jahre lang aufzubewahren.³⁾

(3) Die Zeugnisse und Gutachten sind vom Tierarzt eigenhändig zu unterfertigen. Der Name des Tierarztes ist in Druckschrift der Unterschrift beizusetzen.⁴⁾

(BGBl. I Nr. 135/2006)

Anmerkungen zu § 19:

¹⁾ Durch ein Zeugnis wird vom Tierarzt der Befund über die Beschaffenheit eines Tieres oder über ein Produkt tierischer Herkunft bescheinigt.

²⁾ Ein Gutachten ist eine begründete Stellungnahme zu bestimmten Fragen, in der Schlüsse für die Beurteilung eines Geschehens oder eines Zustandes gezogen werden.

³⁾ Die dreijährige Aufbewahrungsfrist wurde im Hinblick auf die Verjährungsfrist für Forderungen nach dem ABGB festgesetzt.

⁴⁾ Dass Zeugnisse und Gutachten eigenhändig zu unterfertigen sind bedarf keiner näheren Erläuterung. Die Beisetzung des Namens in Druckschrift ist jedoch erforderlich, da ansonsten – auch bei Verwendung von Ordinationsstempeln oder Kopfpapier – insbesondere bei Praxisgemeinschaften – Zuordnungsprobleme auftreten können.

§ 20

(1) Der Tierarzt hat seinen Beruf gewissenhaft (§ 21) und fachlich eigenverantwortlich (§ 24) auszuüben.¹⁾²⁾

(2) Er hat alles zu vermeiden, das geeignet ist, das Ansehen des Standes der Tierärzte herabzusetzen.

(3) Der Tierarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich mit dem letzten Stand der Veterinärmedizin vertraut zu machen.³⁾

Anmerkungen zu § 20:

¹⁾ Bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes ist der Tierarzt keiner Weisung unterworfen. Die Eigenverantwortlichkeit beinhaltet hingegen auch die Haftung des Tierarztes für Schäden infolge nichtsachgemäßer Behandlung eines Tieres.

²⁾ Der Grundsatz gilt für freiberufliche und unselbständige Tierärzte.

³⁾ Der Verpflichtung, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben, kann der Tierarzt nur nachkommen, wenn er sich mit dem jeweiligen Stand der Veterinärmedizin ständig vertraut macht. Der Mangel an fachlichem Wissen bildet einen wesentlichen Umstand bei der Beurteilung, ob eine unsachgemäße Berufsausübung vorliegt.

§ 21

(1) Jeder Tierarzt ist in seiner beruflichen Tätigkeit verpflichtet, die Berufspflichten einzuhalten und insbesondere auf die Sicherung der menschlichen Gesundheit zu achten.¹⁾

(2) Der Tierarzt ist in Ausübung seines Berufes frei. Er kann die tierärztliche Berufsausübung, soweit er nicht

durch Gesetz oder Vertrag hierzu verpflichtet ist, ablehnen.²⁾ Er ist in jedem Fall gehalten, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und hat hiebei nach den Erkenntnissen der Veterinärmedizin und nach den geltenden Rechtsvorschriften zu handeln.³⁾

(3) Der Tierarzt darf die Leistung der Ersten Hilfe bei einem Tier nicht verweigern,⁴⁾ wenn ihm die Hilfeleistung im Hinblick auf die damit verbundene Gefahr und ohne Verletzung anderer überwiegender Interessen zumutbar ist.⁵⁾

(4) Beabsichtigt ein freiberuflich tätiger Tierarzt von der Behandlung eines Tieres zurückzutreten, so hat er seinen Rücktritt dem Tierhalter wegen Vorsorge für anderweitigen tierärztlichen Beistand rechtzeitig bekannt zu geben.

Anmerkungen zu § 21:

¹⁾ Der Tierarzt muss nicht nur seine Berufspflichten einhalten, sondern darüber hinaus bei seiner Tätigkeit jederzeit auf die Gesunderhaltung von Menschen Bedacht nehmen (vgl. § 4 Abs. 2 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968).

²⁾ Wenn er nicht durch eine gesetzliche Vorschrift (z.B. § 2a des Tierseuchengesetzes) oder behördlichen Auftrag (z.B. Fleischuntersuchungstierarzt) oder durch Dienstvertrag dazu verpflichtet ist, oder gemäß Abs. 3 die Verpflichtung zur Leistung der Ersten Hilfe besteht, so darf der Tierarzt die tierärztliche Berufsausübung, insbesondere auch die Übernahme von Behandlungen, ablehnen.

³⁾ Die Ausübung einer tierärztlichen Tätigkeit entgegen den Erkenntnissen der Veterinärmedizin stellt ein Disziplinarvergehen dar. Vgl. aber auch §§ 182 und 183 StGB.

⁴⁾ Die Erste Hilfe bezieht sich auf die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Lebensgefahr für ein Tier oder zur aktuellen Linderung erheblicher Schmerzen und Qualen des Tieres.

Der Umfang einer solchen Erste-Hilfe-Leistung ist jedenfalls so zu wählen, dass die Lebensbedrohung abgewendet wird, Schmerzen, Qualen und Leiden bestmöglich reduziert und gegebenenfalls die weitere ordnungsgemäße Behandlung des Tieres vom Tierhalter veranlasst werden kann. In Fällen, in denen die rasche Tötung auf Grund der veterinärfachlichen Beurteilung des Gesundheitszustandes unbedingt erforderlich ist, hat die Erste Hilfe-Leistung in der Euthanasie des betreffenden Tieres zu bestehen, um dem Tier nicht behebbarer Qualen im Sinne des § 6 Abs. 4 Z 4 TSchG zu ersparen.

⁵⁾ Die Hilfeleistung ist bei jeder Gefahr für Leib oder Leben des Tieres unzumutbar, aber auch dann, wenn dem Tierarzt aus der Hilfeleistung ein anderer Nachteil droht, der das Interesse an der Rettung oder Versorgung des Tieres überwiegt. Die vermutete Uneinbringlichkeit der Kosten für die Erste-Hilfe-Leistung darf jedoch nicht zu deren Verweigerung führen.

§ 22

Es ist verboten, tierärztliche Sprechstunden außerhalb des Berufssitzes abzuhalten. Ausnahmen hat die Kammer zu bewilligen, wenn dies zur Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung an dem in Aussicht genommenen Ort oder dessen Einzugsgebiet erforderlich ist.¹⁾ (BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkung zu § 22:

¹⁾ Die Notwendigkeit zur Abhaltung solcher Sprechstunden kann in ländlichen Gebieten infolge des Mangels an ansässigen Tierärzten gegeben sein. Die Bewilligung durch die Kammer erfolgt im eigenen Wirkungsbereich.

§ 23

(1) Der Tierarzt darf ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei der Ausübung seines Berufes anvertraut oder zugänglich geworden ist, nicht offenbaren oder verwerten.¹⁾

(2) Der Tierarzt ist zur Wahrung eines anderen als des im Abs. 1 genannten ihm bei der Ausübung seines Berufes anvertrauten oder zugänglich gewordenen Geheimnisses verpflichtet, soweit der Auftraggeber dies verlangt.²⁾

(3) Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 1 oder 2 besteht nicht, wenn die Offenbarung oder Verwertung des Geheimnisses nach Inhalt und Form durch ein öffentliches³⁾ oder ein berechtigtes privates Interesse⁴⁾ gerechtfertigt ist.

Anmerkungen zu § 23:

¹⁾ Die Offenbarung oder Verwertung eines solchen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses unterliegt den Bestimmungen des § 122 StGB, wenn das Geheimnis dem Tierarzt in Durchführung einer über behördlichen Auftrag vorgenommenen Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung bekannt geworden ist.

²⁾ Andere als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind vom Tierarzt geheim zu halten, wenn es der Tierhalter verlangt. Ein Verstoß dagegen ist im Disziplinarwege zu ahnden und kann überdies zum Schadenersatz führen; siehe auch das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999.

³⁾ Öffentliches Interesse liegt jedenfalls vor, wenn eine gesetzliche Anzeigepflicht, wie § 17 des Tierseuchengesetzes oder § 4 Abs. 2 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1965, besteht.

⁴⁾ Der Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz hat in seinem Bericht hiezu folgende Feststellung getroffen: „Der Ausschuss erblickt ein berechtigtes privates Interesse vor allem darin, wenn sich ein Tierarzt in einem gegen ihn gerichteten Straf- oder Disziplinarverfahren ohne die Offenbarung des Geheimnisses nicht sachgemäß verteidigen könnte oder wenn dies zur Begründung einer Klage auf Honorarzah lung erforderlich ist.“

§ 24

(1) Der Tierarzt hat seinen tierärztlichen Beruf persönlich und unmittelbar, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Tierärzten (§ 28) auszuüben.¹⁾

(2) Zur Mithilfe darf er Hilfspersonen heranziehen, wenn diese nach seinen genauen Anordnungen sowie unter seiner ständigen Aufsicht und Anleitung handeln.²⁾

(3) Im Rahmen von ständigen Betreuungsverhältnissen auf betrieblicher Ebene zwischen einem Landwirt oder einer Gemeinschaft von Landwirten einerseits und einem Tierarzt beziehungsweise einer gemeldeten tierärztlichen Praxismgemeinschaft andererseits, die jeweils von der Kammer entsprechend den jeweiligen sanitäts- und veterinärhygienischen Erfordernissen definiert und anerkannt sind, darf der Tierarzt den Tierhalter in Hilfeleistungen, welche über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten (§ 12 Abs. 2) hinausgehen, sowie in die Anwendung von Arzneimitteln bei landwirtschaftlichen Nutztieren einbinden, wenn dies unter genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation von Art, Menge

und Anwendungsweise erfolgt.³⁾ Im Rahmen eines solchen ständigen Betreuungsverhältnisses können nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes Tierhalter auch in Impfungen eingebunden werden. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Z 4 dieses Bundesgesetzes und des § 12 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes stehen daher einer solchen Einbindung auch bei Impfungen nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes nicht entgegen. Die Dokumentation ist vom Tierarzt mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.⁴⁾ (BGBl. Nr. 476/1995, I 28/2002, I 95/2002)

Anmerkungen zu § 24:

¹⁾ Die Distanzbehandlung auf ausschließlich telefonischem oder brieflichem Wege ist damit verboten. Eine solche Fernbehandlung ist aber nicht die Erteilung von Anweisungen durch das Telefon oder durch Boten für die vorläufige Betreuung bis zum Eintreffen der tierärztlichen Hilfe.

²⁾ Bei den Hilfspersonen kann es sich nur um solche Personen handeln, deren sich der Tierarzt anlässlich seines konkreten Einschreitens als Hilfe bedient.

³⁾ Eine bloße Abgabe von Arzneimitteln zur weiteren Verwendung, ohne vorhergehende Diagnosestellung und genaue Anleitung zur Medikation ist jedoch unzulässig. Die hier dargestellte Tätigkeit kann immer nur eine (wenn auch erweiterte) Hilfeleistung sein.

⁴⁾ Eine analoge Regelung besteht für Tiergesundheitsdienste nach dem Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 28/2002. Während aber Tiergesundheitsdienste nach den mit Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend zu erlassenden Vorgaben vom Landeshauptmann anzuerkennen sind, besteht für ständige Betreuungsverhältnisse auf betrieblicher Ebene die Möglichkeit der Anerkennung durch die Kammer.

§ 25

(1) Der Tierarzt darf die Behandlung eines kranken Tieres, das, wie ihm bekannt ist, von einem anderen Tierarzt behandelt wird, ausgenommen den Fall der Ersten Hilfe nur übernehmen, wenn der Tierhalter auf die Behandlung durch den bisher behandelnden Tierarzt verzichtet hat.¹⁾

(2) Werden gleichzeitig mehrere Tierärzte gerufen, so übernimmt, wenn der Tierhalter selbst keine Entscheidung trifft oder kein Einvernehmen erzielt wird, jener Tierarzt die Behandlung, der von den herbeigerufenen Tierärzten als erster eingetroffen ist.

(3) Im Falle des Abs. 2 kann der Tierarzt ein Honorar auch dann beanspruchen, wenn keine Behandlung stattgefunden hat, obwohl er hiezu bereit war.²⁾

Anmerkungen zu § 25:

¹⁾ Jeder Fall soll grundsätzlich nur von einem Tierarzt behandelt werden, eine Konkurrenz tierärztlicher Leistungen soll hintangehalten werden.

²⁾ Diese Vorsorge für den Fall der Vereitelung der tierärztlichen Leistung entspricht der Regelung des § 1168 Abs. 1 ABGB.

§ 26

(1) Freiberuflich tätige Tierärzte dürfen als Vertreter nur solche Tierärzte heranziehen, die in Österreich zur Berufsausübung berechtigt sind.¹⁾ Vertretungen für mehr

als sieben Tage sind der Kammer und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.²⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(2) Wenn von freiberuflich tätigen Tierärzten Sonn- und Feiertagsdienste eingerichtet werden, so gelten diese als Vertretungsverhältnisse.³⁾

Anmerkungen zu § 26:

¹⁾ Da die Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit nur solchen Tierärzten zusteht, die im Besitz eines Tierärzteausweises sind, darf sich ein Tierarzt nur von einem solchen vertreten lassen.

²⁾ Die Mitteilungspflicht besteht bei einer Vertretung von mehr als sieben aufeinander folgenden Tagen. Die Verpflichtung trifft den Tierarzt, der sich vertreten lässt.

³⁾ Bei einer Leistung im Rahmen eines Sonn- und Feiertagsdienstes wird diese auf Rechnung des Tierarztes erbracht, für welchen der diensthabende Tierarzt handelt.

§ 27

(1) Ein zur Berufsausübung berechtigter Tierarzt darf die Praxis eines verstorbenen Tierarztes unter dessen Namen ein halbes Jahr zugunsten der Erben fortsetzen, ohne das Praxisschild entfernen zu müssen.¹⁾ Die Fortsetzung der Praxis ist der Kammer zu melden. In begründeten Fällen kann die Frist durch die Kammer verlängert werden, jedoch nicht länger als auf insgesamt ein Jahr.²⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(2) Die Fortsetzung der Praxis nach Abs. 1 und deren Beendigung ist in die Tierärzteliste einzutragen.

Anmerkungen zu § 27:

¹⁾ Zugunsten der Hinterbliebenen eines verstorbenen Tierarztes kann die Praxis kurzfristig fortgeführt werden.

²⁾ Die Halbjahresfrist kann in Notfällen der Hinterbliebenen durch die Kammer verlängert werden.

§ 28

(1) Die Zusammenarbeit von freiberuflich tätigen Tierärzten im Rahmen von Praxisgemeinschaften ist zulässig.¹⁾

(2) Die Errichtung einer Praxisgemeinschaft ist unverzüglich der Kammer und der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.²⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkungen zu § 28:

¹⁾ Die Zusammenschlüsse von freiberuflich Tätigen desselben Berufes zu Kanzlei-, Apparate- u. a. Gemeinschaften ist heute in steigendem Maße üblich. Diese Möglichkeit wird vor allem aus steuerlichen Gründen gesetzlich ausdrücklich auch für freiberuflich tätige Tierärzte vorgesehen.

Vergleich auch § 15a samt Anmerkungen.

²⁾ Eine Praxisgemeinschaft bedarf keiner Bewilligung, sie ist aber wegen der Kontrolle nach § 16 anzeigepflichtig

II. HAUPTSTÜCK

Berufliche Vertretung

1. Abschnitt

Österreichische Tierärztekammer¹⁾

Anmerkungen zum II. Hauptstück, 1. Abschnitt:

¹⁾ Das II. Hauptstück, 1. Abschnitt, wurde durch die Tierärztegesetz-Novelle BGBl. I Nr. 95/2002 grundlegend neu gefasst. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1036 der Beilagen XXI. GP) wird hiezu Folgendes ausgeführt:

„Der Rechnungshof hat vom November 1999 bis Mitte Jänner 2000 die Gebarung der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs und in weiterer Folge die Gebarung einzelner Landeskammern überprüft. Im Ergebnis der Überprüfung hat er unter dem Titel „Verwaltungsreform“ unter anderem die Ansicht vertreten, dass die Kammerorganisation zu überarbeiten wäre und auch die Möglichkeit der Schaffung einer mit umfassenden Kompetenzen ausgestatteten Bundeskammer bis hin zur Reduzierung der Landeskammern auf Außenstellen untersucht werden müsste.

Innerhalb der Gremien der Bundeskammer wurden entsprechende Reformvorschläge diskutiert und im April 2001 einer Urabstimmung unterzogen, wobei sich fast 80 % der österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte für die Schaffung einer Österreichischen Tierärztekammer mit Außenstellen und einer Verkleinerung der Kammergremien ausgesprochen haben.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesen Wünschen Rechnung, wobei materielle Änderungen am Aufgabenbereich der Kammer und am Berufsrecht der Tierärztinnen und Tierärzte nicht vorgenommen worden sind.“

§ 29

(1) Zur Vertretung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen und der Standesinteressen der Tierärzte ist die Österreichische Tierärztekammer (Kammer) eingerichtet. Sie ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts, hat ihren Sitz in Wien und ist berechtigt das Bundeswappen mit der Umschrift „Österreichische Tierärztekammer“ zu führen.¹⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkung zu § 29:

¹⁾ Die bis dahin bestehenden Landeskammern der Tierärzte wurden mit der Novelle BGBl. I Nr. 95/2002 in Außenstellen der Österreichischen Tierärztekammer umgewandelt (s. hiezu § 32).

§ 30

(1) Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) der Kammer sind alle Tierärzte,¹⁾ die

1. in die Tierärzteliste eingetragen sind,
2. den tierärztlichen Beruf ausüben,²⁾
3. ihren Berufssitz (Dienstort) im Bereich der Kammer haben und
4. nicht nach den Bestimmungen des Abs. 3 von der Pflichtmitgliedschaft befreit sind.

(2) Tierärzte, deren Befugnis zur Berufsausübung aufgrund eines Erkenntnisses der Disziplinarkommission ruht, bleiben Pflichtmitglieder.³⁾

(3) Von der Pflichtmitgliedschaft sind Amtstierärzte (einschließlich Grenztierärzte) und Militärtierärzte befreit, wenn sie daneben keine freiberufliche⁴⁾ tierärztliche Tätigkeit ausüben.⁵⁾

(4) Die im § 2 Abs. 1 angeführten Tierärzte, die Mitglieder der Kammer sind, können nur insoweit dazu verhalten werden, Anordnungen oder Weisungen der Kammer Folge zu leisten, als diese Anordnungen oder Weisungen sich ausschließlich auf ihre allfällige freiberufliche⁴⁾ tierärztliche Tätigkeit beziehen.⁶⁾

(5) Tierärzte, die nicht Pflichtmitglieder sind, können der Kammer durch Erklärung beitreten (freiwillige Mitglieder). Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch Erklärung an die Kammer beendet werden.⁷⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkungen zu § 30:

¹⁾ Ordentliche Kammermitglieder (Pflichtmitglieder) sind grundsätzlich alle Tierärzte, die in die Tierärzteliste eingetragen sind, solange sie eine tierärztliche Tätigkeit ausüben. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Kammer im eigenen Wirkungsbereich, daher ist gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel zulässig. Es kann der Verwaltungsgerichtshof bzw. der Verfassungsgerichtshof sogleich angerufen werden (vgl. Erk. des VwGH 08/3682/80).

²⁾ Siehe Anmerkung 3) zu § 1.

³⁾ Die ordentliche Kammermitgliedschaft bleibt durch ein allfälliges Berufsverbot aufrecht.

⁴⁾ Eine freiberufliche Tätigkeit liegt bei diesen Tierärzten dann vor, wenn ein solcher unselbständig erwerbstätiger Tierarzt das Entgelt für seine tierärztlichen Leistungen von Personen erhält, die von seinem Dienstgeber verschieden sind. Das trifft z. B. für die beauftragten Fleischuntersuchungstierärzte zu.

⁵⁾ Außer Tierärzten, die den tierärztlichen Beruf nicht ausüben, sind nur die Amts- und Militärtierärzte von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen. Alle im § 2 Abs. 1 angeführten Tierärzte sind Pflichtmitglieder, wenn sie keine Amts- oder Militärtierärzte sind (Erk. Des VwGH 08/3779/80).

⁶⁾ Dadurch wird einer Pflichtenkollision bei den in § 2 Abs. 1 genannten Tierärzten vorgebeugt.

⁷⁾ Der freiwillige Beitritt von Tierärzten, die ihren Beruf nicht ausüben oder keine Pflichtmitglieder sind, ist jederzeit möglich.

§ 31¹⁾

(1) Der örtliche Wirkungsbereich der Kammer erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

(2) Der Kammer obliegt die Besorgung der Geschäfte in folgenden Angelegenheiten:²⁾

1. die Wahrnehmung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Tierärzte und deren Förderung sowie der Entwicklung des Tiergesundheitswesens und der tierärztlichen Versorgung;
2. die Erstattung von Berichten, Vorschlägen und Äußerungen an die Bundesregierung, die Landesregierungen sowie an Behörden in allen Fragen, die unmittelbar oder mittelbar die Interessen der Tierärzte berühren, sowie die Unterstützung dieser Behörden bei der Regelung der Angelegenheiten des Veterinärwesens;
3. die Erstattung von Gutachten, welche die in Z 1 und 2 aufgezählten Angelegenheiten behandeln, insbesondere zu Entwürfen von Rechtsvorschriften;
4. das Eintreten für die Würde und das Ansehen des tierärztlichen Berufes sowie die Sorge für die Einhaltung der Berufsordnung;
5. die Führung einer Liste der tierärztlichen Hausapotheken;

6. die Führung von Übersichten über die tierärztliche Versorgung, die Prüfung der Verhältnisse in den betreffenden Gebieten bei der Niederlassung von Tierärzten unter Bedachtnahme auf den Ortsbedarf;
 7. die Entsendung von Vertretern in andere Körperschaften und Stellen, die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Vertretungen der Tierärzte, soweit solche Vertretungen durch besondere Rechtsvorschriften vorgesehen sind;
 8. die Entsendung von Vertretern zu den Überprüfungen tierärztlicher Ordinationen, privater Tierspitäler und tierärztlicher Hausapotheken;
 9. Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung von gerichtlichen Sachverständigen;
 10. beratende und fördernde Mitwirkung bei der fachlichen Ausbildung der Tierärzte und der Förderung der Entwicklung der Veterinärmedizin sowie der tierhygienischen und tierzüchterischen Einrichtungen;
 11. die Mitwirkung bei der Überwachung der Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften für Tierärzte und von Vorschriften zum Schutze vor Berufskrankheiten;
 12. die Mitwirkung bei der Bekämpfung der Kurfuscherei, des Arzneimittelmissbrauches und des Geheimmittelunwesens bei der Behandlung von Tieren sowie die Erstattung geeigneter Vorschläge;
 13. die Förderung der Veröffentlichung von Fachaufsätzen;
 14. die Vermittlung in Streitigkeiten zwischen den Kammermitgliedern;
 15. die Wahl der Organe der Kammer und die Bestellung der Kammerbediensteten;
 16. die Erlassung einer Umlagenordnung, einer Geschäftsordnung und einer Dienstordnung;
 17. die Festsetzung von kostendeckenden Umlagen;
 18. die Auszeichnung von Personen, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet der tierärztlichen Standesarbeit oder der tierärztlichen Wissenschaft oder der praktischen tierärztlichen Tätigkeit erworben haben;
 19. die Pflege der Beziehungen zu ausländischen Interessenvertretungen;
 20. die Zusammenarbeit mit der Veterinärmedizinischen Universität zur Fortbildung der Tierärzte;
 21. die Erlassung einer Schlichtungsordnung und einer Satzung für die Wohlfahrtseinrichtungen;
 22. die Erlassung von Richtlinien über die Beschaffenheit von Ordinationen und privaten Tierspitälern (§ 16 Abs. 2);
 23. die Erlassung einer Honorarordnung (§ 18 Abs. 1);
 24. die Festsetzung von Fondsbeiträgen;
 25. der Betrieb von wirtschaftlichen Einrichtungen und Fonds zur Versorgung und Unterstützung der Kammermitglieder und deren Hinterbliebenen.
- (3) Die Kammer hat im übertragenen Wirkungsbereich die Aufgaben zu besorgen, die ihr durch § 5, § 6, § 8, § 10 Abs. 1 und § 11 dieses Bundesgesetzes oder eine andere Rechtsvorschrift des Bundes übertragen werden.³⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(4) Die Kammer kann den ihr angehörnden Mitgliedern Informationen auch im Wege elektronischer Post übermitteln. Massensendungen an ihre Mitglieder, die der Erfüllung der der Kammer übertragenen Aufgaben dienen, bedürfen keiner Einwilligung der Empfänger nach § 107 TKG.⁴⁾

(BGBl. I Nr. 135/2006)

Anmerkungen zu § 31:

¹⁾ Hiemit werden die bis zur Novelle mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2002 auf die Bundeskammer und die Landeskammern aufgeteilten Kompetenzen der Österreichischen Tierärztekammer zugewiesen. Eine inhaltliche Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Kompetenzen erfolgt damit nicht.

²⁾ Die Angelegenheiten werden im eigenen Wirkungsbereich besorgt.

³⁾ Im übertragenen Wirkungsbereich untersteht die Kammer dem Weisungsrecht des BMGFJ. Alle übrigen Angelegenheiten sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

⁴⁾ Nach § 107 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) ist die Zusendung elektronischer Post ohne vorherige Einwilligung des Empfängers unzulässig, wenn sie an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist. Die Regelung soll der Kammer ermöglichen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches ohne Einholung dieser Zustimmung, welche einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, an ihre Mitglieder heranzutreten.

§ 32¹⁾

(1) Für jedes Bundesland ist eine Außenstelle der Kammer einzurichten, für die ein Präsident und ein Vizepräsident, bei mehr als 100 in der Wählerevidenz eingetragenen Tierärzten zwei Vizepräsidenten, sowie deren Stellvertreter zu wählen sind.

(2) Der Aufgabenbereich der einzelnen Außenstellen ist durch die Kammer im Rahmen einer Geschäftsordnung festzulegen. Hierbei ist unter Berücksichtigung der Aufgaben gemäß §§ 29 und 31 sowie unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis vorzugehen.

(3) Jedenfalls ist in den Außenstellen jährlich eine Generalversammlung unter Einladung aller in der Wählerevidenz für die betreffende Außenstelle eingetragenen Kammermitglieder abzuhalten. Bezirks-tierärztevertreter gemäß § 37 Abs. 6, aber auch Vertreter anderer fachlich orientierter Gruppierungen müssen wenigstens einmal pro Jahr zu einer Versammlung des Landesausschusses (§ 39 Abs. 7) eingeladen werden und für diese Tätigkeit eine Entschädigung erhalten.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(4) Jede Außenstelle kann den ihr angehörenden Tierärzten Informationen auch im Wege elektronischer Post übermitteln. Massensendungen an ihre Mitglieder, die der Erfüllung der der Außenstelle übertragenen Aufgaben dienen, bedürfen keiner Einwilligung der Empfänger nach § 107 TKG.²⁾

(BGBl. I Nr. 135/2006)

Anmerkung zu § 32:

¹⁾ Mit dieser Bestimmung werden „Außenstellen der Österreichischen Tierärztekammer“ geschaffen und damit sichergestellt, dass regionale Gegebenheiten entsprechend berücksichtigt werden können.

Durch Abs. 2 wird es ermöglicht, dass im Rahmen der Geschäftsordnung der Kammer Aufgaben, die besser durch mit den lokalen Gegebenheiten vertraute Gremien erledigt werden können, den Außenstellen übertragen werden. In Abs. 3 wird festgelegt, dass sowohl Bezirkstierärztevertreter als auch Vertreter anderer, fachlich orientierter Gruppierungen gehört werden und eine Entschädigung erhalten müssen.

²⁾ Vergleiche Anmerkung ⁴⁾ zu § 31.

§ 33

Gesetzesentwürfe, die Angelegenheiten des Veterinärwesens, des Arzneimittelwesens, des Tierschutzes und der Tierzucht berühren und Gesetzesentwürfe, die tierhygienische, fleisch-, milch- und sonstige nahrungsmittelhygienische Angelegenheiten oder die Fragen tierärztlicher Dienst- und Berufsverhältnisse berühren, sind vor ihrer Einbringung in die gesetzgebenden Organe der Kammer zur Begutachtung zu übermitteln. Ebenso sind für den tierärztlichen Berufsstand besonders wichtige, diese Angelegenheiten und Fragen berührende Verordnungen, sofern nicht öffentliche Interessen ihre sofortige Verlautbarung erfordern, vor ihrer Erlassung der Kammer zur Begutachtung zu übermitteln.¹⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkung zu § 33:

¹⁾ Das Recht zur Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen wurde ebenso wie den anderen gesetzlichen Interessenvertretungen ausdrücklich eingeräumt.

§ 34

(1) Die Behörden des Bundes und der Länder sowie die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung beruflicher oder wirtschaftlicher Interessen Berufenen oder die aufgrund freier Vereinbarung hiezu errichteten Körperschaften und die Träger der Sozialversicherungen sowie die Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereiches der Kammer auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.¹⁾

(2) Die Kammer ist zu dem gleichen Verhalten gegenüber den vorgenannten Behörden und Körperschaften verpflichtet.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(3) Die Kammer ist unter Beachtung des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2005, ermächtigt, im Rahmen ihres Wirkungsbereichs zur Durchführung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben

1. persönliche berufsbezogene Daten der Kammermitglieder zu ermitteln und zu verarbeiten sowie
2. öffentliche Daten der Kammermitglieder zu übermitteln.²⁾

(BGBl. I Nr. 135/2006)

(4) Die Gerichte sind verpflichtet, die Kammer

1. von der Einleitung und Beendigung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen und eines Verfahrens über die Bestellung eines Sachwalters für sowie

2. von der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft über ein Kammermitglied zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils bzw. Beschlusses zu übersenden.

Die Kammer ist zur umgehenden Weiterleitung an den Disziplinaranwalt verpflichtet.

(BGBl. I Nr. 135/2006)

(5) Die Verwaltungsbehörden sind, soweit es sich um im Zusammenhang mit der tierärztlichen Berufsausübung stehende Verwaltungsübertretungen handelt, verpflichtet, die Kammer von der Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen ein Kammermitglied zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Straferkenntnisses zu übersenden. Die Kammer ist zur umgehenden Weiterleitung an den Disziplinaranwalt verpflichtet.³⁾

(BGBl. I Nr. 135/2006)

Anmerkung zu § 34:

¹⁾ Hinsichtlich der Übermittlung von automationsunterstützt verarbeiteten personenbezogenen Daten sind die Einschränkungen nach dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) zu beachten.

²⁾ Die Ermächtigung Daten zu übermitteln soll der Kammer ermöglichen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die modernen Technologien einzusetzen.

³⁾ Abs. 4 und 5 soll einerseits sicherstellen, dass Rechtsverletzungen von Kammermitgliedern gemeldet werden und gegebenenfalls auch disziplinarrechtlich verfolgt werden können. Weiters soll sichergestellt werden, dass bei Wegfall des allgemeinen Erfordernisses gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 (volle Geschäftsfähigkeit) das Erlöschen der Berufsausübungsbefugnis festgestellt und wirksam durchgesetzt werden kann.

§ 35

Die Organe der Kammer sind:

1. die Hauptversammlung,¹⁾
2. der Vorstand,²⁾
3. der Präsident.³⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkung zu § 35:

¹⁾ Die Hauptversammlung ist das beschließende Organ.

²⁾ Der Vorstand ist das ausführende Organ.

³⁾ Im übertragenen Wirkungsbereich ist der Präsident das zuständige ausführende Organ der Kammer.

§ 36¹⁾

(1) Die Hauptversammlung setzt sich aus den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Außenstellen zusammen. Sie steht unter dem Vorsitz des Präsidenten der Kammer.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten der Kammer unter Angabe der Verhandlungsgegenstände jährlich mindestens zweimal einberufen (ordentliche Hauptversammlungen). Überdies ist sie auf Verlangen des Vorstandes zur Berichterstattung und Besprechung

besonders wichtiger Angelegenheiten innerhalb von vier Wochen vom Tage des Einlangens des Antrages an einzuberufen (außerordentliche Hauptversammlung).

(3) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Präsidenten der Außenstellen und ihre Vizepräsidenten sind verpflichtet, an der Hauptversammlung teilzunehmen; sie können sich jedoch durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

(5) Der Beschlussfassung der Hauptversammlung sind vorbehalten:

1. der Jahresvoranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Kammer;
2. die Prüfung und die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Gebarung des Vorstandes, dessen Entlastung sowie die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren;
3. die Festsetzung der von den Kammermitgliedern zu entrichtenden Kammerumlage;
4. die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Kammerorgane;
5. die Erlassung oder Änderung der Geschäftsordnung, Dienstordnung und Umlagenordnung;
6. die Durchführung der der Hauptversammlung vorbehaltenen Wahlen;
7. der Antrag auf Verlust eines Mandates als Mitglied der Hauptversammlung oder als Vorstandsmitglied beim Verfassungsgerichtshof (Art. 141 Abs. 1 lit. d B-VG und § 71 VfGG);
8. die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung sich die Hauptversammlung vorbehalten hat oder die der Hauptversammlung vorgelegt werden;
9. die Förderung wirtschaftlicher und Wohlfahrtseinrichtungen;
10. die Erlassung einer Schlichtungsordnung;
11. die Erlassung der Satzungen für die Wohlfahrtseinrichtungen;
12. die Festsetzung der Fondsbeiträge;
13. die Erlassung von Richtlinien für die Beschaffenheit von Ordinationen und privaten Tierspitälern (§ 16 Abs. 2);
14. die Erlassung der Honorarordnung (§ 18 Abs. 1);
15. die Bestellung des Kuratoriums (§ 63 Abs. 1);
16. die Wahl der Mitglieder der Kommissionen gemäß § 14 c Abs. 1;
17. die Festlegung der veterinärmedizinischen Fachgebiete, für die Fachtierarzttitel vergeben werden können;
18. die Festlegung von Art und Dauer der fachspezifisch-theoretischen Weiterbildung gemäß § 14 Abs. 3;
19. die Erlassung von Richtlinien für die veterinärmedizinische fachliche Weiterbildung und die Zuerkennung einschlägiger Spezialistentitel.²⁾

(BGBl. I Nr. 135/2006)

(6) Die Stimmen der Präsidenten und Vizepräsidenten der Außenstellen in der Hauptversammlung werden so gewichtet, dass die Anzahl der durch sie repräsentierten Tierärzte berücksichtigt wird. Dabei wird die Stimme jedes Präsidenten und Vizepräsidenten in der Hauptversammlung mit jenem Faktor gewichtet, der sich aus der Division der Zahl der am Wahltag in die Wählerevidenz eines Landes eingetragenen Kammermitglieder durch die Zahl der am Wahltag in der Tierärzteliste eingetragenen Kammermitglieder ergibt; und zwar dividiert durch zwei, wenn nur ein Vizepräsident, und dividiert durch drei, wenn zwei Vizepräsidenten gewählt wurden. Dieser Faktor ist auf vier Dezimalstellen zu rechnen und sodann auf drei Dezimalstellen zu runden.

(7) Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit im Sinne des Abs. 6, wobei jedoch auch die Mehrzahl der Präsidenten und Vizepräsidenten der Außenstellen nach Köpfen in der Hauptversammlung für einen Beschluss erforderlich ist. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Wenn eine Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, so gilt jener Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende beitrifft.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkung zu § 36:

¹⁾ Der Rechnungshof hat in seinem Prüfbericht des Jahres 2000 unter anderem die Organisationsform der Tierärztekammern als zu unflexibel und für rasche Entscheidungen nicht bestmöglich geeignet angesehen. Dementsprechend wurde das Gremium der Jahreshauptversammlung, dessen Aufgabenbereich gegenüber dem Aufgabenbereich der Jahreshauptversammlung der Bundeskammer und der neun Landeskammern nicht verändert wurde, verkleinert, soll gleichzeitig aber öfter zusammentreten. Eine Neuerung gegenüber der alten Rechtslage sehen die Abs. 6 und 7 dieser Bestimmung vor: Da nicht mehr jede Landeskammer eine der Anzahl ihrer Mitglieder entsprechende Anzahl von Delegierten in die Hauptversammlung entsendet, sollen die Stimmen – internationalen Vorbildern (wie beispielsweise in der „Federation of Veterinarians of Europe“) folgend – gewichtet werden. Um aber zu verhindern, dass die Mandatare der drei stimmenstärksten Bundesländer die der anderen sechs Länder majorisieren, ist gleichzeitig vorgesehen, dass auch die Mehrzahl der Delegierten nach Köpfen für das gültige Zustandekommen eines Beschlusses erforderlich ist.

²⁾ Diese Regelung entspricht dem Wunsch des Berufsstandes, neben den anerkannten Fachtierarzttiteln den Tierärzten zu ermöglichen, durch die Titelführung auf besondere Spezialkenntnisse hinzuweisen.

§ 37

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten der Kammer und vier Vizepräsidenten der Kammer.¹⁾

(2) In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen alle Angelegenheiten, die durch dieses Bundesgesetz oder die Geschäftsordnung keinem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Er ist der Aufsichtsbehörde dafür verantwortlich, dass sich die Tätigkeit der Kammer innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches bewegt. Er ist der Hauptversammlung dafür verantwortlich, dass die Organe der Kammer den durch

dieses Bundesgesetz festgelegten Aufgabenkreis erfüllen und die Beschlüsse der Hauptversammlung durchführen.

(3) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich sowie auch auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern vom Präsidenten binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Fünftel der Vorstandsmitglieder beschlussfähig; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Wenn eine Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, gilt jener Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende beitrifft.

(4) Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Stellungnahme der Vorstandsmitglieder auch schriftlich oder auch in anderer geeigneter, jedenfalls aber in dokumentierter Weise eingeholt werden kann; doch bedürfen Beschlüsse, die im Umlaufwege eingeholt werden, der Einstimmigkeit.

(5) Der Vorstand, in dringenden Einzelfällen der Präsident, kann Ausschüsse zur Vorbereitung von Verhandlungsgegenständen für die Hauptversammlung und Berichterstattung an die Hauptversammlung bestellen. Das Nähere, einschließlich der Entschädigung für die Teilnahme unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 47 Abs. 5, ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

(6) Der Landesausschuss (§ 39 Abs. 7) kann nach Anhörung der Kammermitglieder eines Bezirkes für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit einen Tierarzt zum Bezirkstierärztevertreter und einen weiteren Tierarzt zu dessen Stellvertreter ernennen.²⁾ Bezirkstierärztevertreter sollen den regelmäßigen Kontakt mit den Tierärzten eines Bezirkes sicherstellen und den Landesausschuss über die im Bezirk aufgetretenen Probleme informieren.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkungen zu § 37:

¹⁾ Entsprechend den Anforderungen des Rechnungshofes ist mit der Novelle 2002 auch der Vorstand verkleinert worden, weil ein fünfköpfiges Gremium wesentlich rascher und effizienter entscheiden kann als der bis dahin 18-köpfige Vorstand.

²⁾ Diese Bestimmung dient der Verbesserung der Kommunikation zwischen Kammermitgliedern und ihrer gesetzlichen Interessenvertretung.

§ 38

(1) Der Präsident vertritt die Kammer, leitet ihre Geschäfte und fertigt alle Geschäftsstücke. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Ihm obliegt es, die Beschlüsse des Vorstandes und, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Beschlüsse der Hauptversammlung zu vollziehen.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Vorstand innerhalb der von den Behörden gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, steht ihm auch die Entscheidung gegen nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand zu.

(3) Der Vizepräsident darf nach Abs. 1 nur tätig werden, wenn der Präsident verhindert ist. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird auch dadurch nicht berührt.¹⁾ Zur Vertretung ist der erste Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der zweite, sind beide verhindert, der dritte und sind alle drei verhindert, der vierte Vizepräsident berufen.

(4) Ist der Präsident voraussichtlich dauernd verhindert,²⁾ so hat der Vizepräsident die Wahl eines neuen Präsidenten zu veranlassen. Mit der Neuwahl des Präsidenten erlischt die Funktion des bisherigen Präsidenten. Die Funktion der Vizepräsidenten bleibt davon unberührt.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkungen zu § 38:

¹⁾ Vertretungshandlungen eines Vizepräsidenten sind nach außen hin auch dann wirksam, wenn der Vizepräsident zu solchen Handlungen nicht berechtigt war. Er ist aber der Hauptversammlung verantwortlich.

²⁾ Mit dieser Regelung wird der Kammer die Abwahl des Präsidenten ermöglicht, wenn dieser, vor allem wegen schwerer Krankheit, seinen dienstlichen Verpflichtungen auf Dauer nicht mehr nachkommen kann.

§ 39¹⁾

(1) Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Außenstellen sowie deren Stellvertreter werden nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes in einer bundesweiten Wahl gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder.

(3) Die Wahlberechtigten sind von der Wahlkommission aufgrund der Eintragung in die Tierärzteliste zu erfassen und in die Wählerevidenz einzutragen, wobei für jedes Bundesland (Wahlkreis) eine Wählerevidenz einzurichten ist, und jeder Tierarzt in die Wählerevidenz jenes Bundeslandes, in dem er seinen Berufssitz hat, einzutragen ist. Hat er keinen Berufssitz, so ist der Dienstort, hat er auch keinen Dienstort oder mehrere Dienstorte in verschiedenen Bundesländern, so ist der Wohnsitz maßgebend. Bei mehreren Wohnsitzen gilt der Hauptwohnsitz für die Eintragung in die Wählerevidenz.

(4) Wählbar sind alle wahlberechtigten Kammermitglieder, sofern ihnen die Wählbarkeit nicht durch ein rechtskräftiges Erkenntnis der Disziplinarkommission entzogen wurde. Gewählte Organe, die während ihrer Funktionsperiode das Wahlrecht verlieren, scheiden mit sofortiger Wirkung aus ihrem Amt. Eine Wahl darf ohne triftige Gründe nicht abgelehnt werden. Das Nähere ist durch die Wahlordnung (§ 41) zu regeln.

(5) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Bei etwaigen Nach- oder Ergänzungswahlen endet die Mandatsdauer ebenfalls mit der Wahlperiode.

(6) Für die Wahl gilt Folgendes:

1. Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Außenstellen sowie ihre Stellvertreter werden von den am Tage der Wahlausschreibung in ihrem Wahlkreis Wahlberechtigten durch allgemeine, geheime²⁾ und gleiche³⁾

Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Das Wahlrecht ist mittels amtlichen Stimmzettels durch geheime und persönliche Abgabe der Stimme oder durch Übersendung des den amtlichen Stimmzettel enthaltenden Wahlkuverts mittels eingeschriebenen Briefes auszuüben. Die Wahlkuverts dürfen von der Wahlkommission erst am Wahltag gemeinsam mit den abgegebenen amtlichen Stimmzetteln geöffnet und ausgezählt werden.

2. Jedes Bundesland bildet einen Wahlkreis.

3. In jedem Bundesland wird zur Durchführung und Leitung der Wahl eine Wahlkommission bestellt. Die Mitglieder der Wahlkommission werden über Vorschlag des abtretenden Außenstellenpräsidenten vom Landeshauptmann ernannt.

4. Für die Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten der Außenstellen sowie ihrer Stellvertreter besteht Wahlpflicht. Wegen schuldhafter Verletzung der Wahlpflicht hat der Präsident eine Geldstrafe nach den Bestimmungen des § 49 zu verhängen.

5. Die Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten der Außenstellen und ihrer Stellvertreter hat innerhalb der letzten drei Monate der Mandatsdauer stattzufinden.

(7) Die gemäß Abs. 6 Z 1 gewählten Präsidenten und Vizepräsidenten sowie deren Stellvertreter bilden den Landesausschuss.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(8) Scheidet ein Mitglied des Landesausschusses aus, so rückt der nächste Ersatzmann des Wahlvorschlages, dem das ausscheidende Mitglied angehört, nach.⁴⁾

(BGBl. I Nr. 135/2006)

Anmerkungen zu § 39:

¹⁾ Neu geregelt wird das Wahlrecht der die Hauptversammlung bildenden Präsidenten und Vizepräsidenten der Außenstellen, die in Zukunft alle vier Jahre in einer bundeseinheitlichen Wahl gewählt werden. Abweichend vom bisherigen, an der Nationalratswahl anknüpfenden Regelung sollen in Zukunft alle Kammermitglieder wahlberechtigt sein, damit nicht (wie bisher) Tierärzte aus der EU zwar Pflichtmitglieder der Kammer, aber nicht wahlberechtigt sind. Die Apothekerkammer hat eine vergleichbare Änderung vor kurzem beschlossen.

²⁾ Der Ausdruck „geheime“ bezieht sich auf das Verfahren bei der Ermittlung des Wahlergebnisses. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G 18/85 bedeutet „geheim“, dass der Wähler eine „unbedingte Sicherheit“ empfindet, dass eine Feststellung seines Wahlverhaltens unmöglich sei, dass „niemand, weder die Behörde noch sonst jemand, erkennen kann, wen er gewählt hat“. Im Zeitpunkt der Öffnung darf daher das Wahlkuvert keinerlei Hinweise auf den Wahlberechtigten enthalten und die eingesandten Wahlkuverts müssen gemeinsam mit den anderen und von diesen nicht unterscheidbar ausgezählt werden.

³⁾ Der Ausdruck „gleiche“ bedeutet, dass jede Stimme gleich viel zählt.

⁴⁾ Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass bei Ausscheiden eines Kammerfunktionärs auf Landesebene nur ein Ersatzmann seiner Liste nachrücken kann.

§ 40¹⁾

(1) Zur Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Kammer dürfen – ausgenommen im Fall des § 38

Abs. 4 – nur Teams, bestehend aus einem Präsidentschaftskandidaten und vier Vizepräsidentschaftskandidaten, antreten. Für diese gilt § 39 Abs. 4. Ein Team ist gewählt, wenn es die absolute Mehrheit der Stimmen der Hauptversammlung erhält, wobei für die Wahl die Stimmengewichtungen gemäß § 36 Abs. 6 gilt. Erreicht kein Team die erforderliche Stimmenmehrheit, so ist eine engere Wahl zwischen jenen zwei Teams durchzuführen, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Hat die erste Abstimmung Stimmgleichheit ergeben, so entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Stimmen, die bei der engeren Wahl für andere Teams abgegeben werden, sind ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(2) Ist der gewählte Präsident oder ein gewählter Vizepräsident der Kammer zum Zeitpunkt der Wahl Angehöriger der Hauptversammlung, so scheidet er aus diesem Gremium aus, und der jeweilige Stellvertreter rückt nach.

(3) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Kammer hat innerhalb der letzten drei Monate der Mandatsdauer zu erfolgen.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkung zu § 40:

¹⁾ Präsident und Vizepräsidenten der Kammer bilden gemeinsam den Vorstand und sollen als Team nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes gewählt werden. Damit wird erreicht, dass der Kammerpräsident gemeinsam mit einem Team von Vizepräsidenten, mit dem er bestmöglich arbeiten kann, gewählt wird. Da der Vorstand für alle seine Handlungen der Jahreshauptversammlung gegenüber verantwortlich ist und entlastet werden muss, sind demokratische Kontrollen ebenso gewährleistet wie auch weiterhin die Überwachung durch unabhängige Rechnungsprüfer, die Aufsichtsbehörde und den Rechnungshof.

§ 41

Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren, insbesondere über die Zusammensetzung der Wahlkommission, die Ausschreibung der Wahlen, die Erfassung und die Verzeichnung der Wahlberechtigten, die Wahlwerbung, den amtlichen Stimmzettel, das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren bei den Wahlen des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Kammer sowie der Präsidenten und der Vizepräsidenten der Außenstellen sowie deren Stellvertreter (Tierärztekammer-Wahlordnung) sind von der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend durch Verordnung zu erlassen.¹⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkung zu § 41:

¹⁾ Tierärztekammer-Wahlordnung 2003, BGBl. II Nr. 116/2003

§ 42

(1) Zur Besorgung der Konzepts-, Kanzlei- und Kassengeschäfte der Kammer ist das Kammeramt einzurichten. Es wird vom Kammeramtsdirektor geleitet.

(2) Das Personal des Kammeramtes wird vom Präsidenten durch Dienstvertrag bestellt. Hinsichtlich des Personals der Wohlfahrtseinrichtungen erfolgt die Anstellung aufgrund von Vorschlägen des Kuratoriums.

(3) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse aller Bediensteten des Kammeramtes sind durch die Dienstordnung zu regeln. Die Dienstordnung hat sich nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes zu richten.¹⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkung zu § 42:

¹⁾ Die Dienstordnung unterliegt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 43

(1) Zum Leiter des Kammeramtes ist ein Kammeramtsdirektor zu bestellen. Er wird vom Präsidenten auf Vorschlag des Vorstandes durch Dienstvertrag angestellt.

(2) Der Kammeramtsdirektor muss fachlich geschult und insbesondere in den Angelegenheiten des Veterinärwesens und der allgemeinen Verwaltung erfahren sein.

(3) Der Kammeramtsdirektor ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals des Kammeramtes. Er ist dem Präsidenten unmittelbar unterstellt. Ihm obliegt nach Weisung des Präsidenten die Abwicklung der laufenden Geschäfte.¹⁾

(4) Dem Kammeramtsdirektor obliegt insbesondere die Führung der Tierärzteliste, einer Mitgliederevidenz und die Vormerkung über verhängte Disziplinarstrafen.²⁾

(5) Der Kammeramtsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen aller Organe der Kammer teilzunehmen. Er hat jedoch kein Stimmrecht.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkung zu § 43:

¹⁾ Die aufsichtsbehördliche Tätigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend bezieht sich auf die Österreichische Tierärztekammer (als Selbstverwaltungskörper) und ihre Organe, nicht jedoch auf die Tätigkeit ihrer Angestellten. Die Personalhoheit liegt einzig bei der Kammer selbst,

²⁾ Die Abwicklung der von der Kammer im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgenden Geschäfte obliegt dem Kammeramtsdirektor.

§ 44

(1) Die Präsidenten der Außenstellen haben, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendig ist, einen Sekretär und das erforderliche Personal zu bestellen.¹⁾

(2) Rechte und Pflichten des Sekretärs und des übrigen Personals, ihre Ansprüche auf Besoldung und Pensionsbezüge sind durch die Dienstordnung der Kammer zu bestimmen.²⁾

(3) Außenstellen können aus Gründen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis ihre Geschäfte zur Gänze oder zum Teil durch eine gemeinsame Geschäftsstelle oder auch durch das Kammeramt der Kammer besorgen.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkung zu § 44:

¹⁾ Ein Büro ist nur einzurichten, wenn es der Geschäftsumfang der Außenstelle erfordert.

²⁾ Vergleiche auch Anmerkung 1) zu § 43.

§ 45

Der Präsident und die Vizepräsidenten der Kammer haben vor ihrem Amtsantritt durch Handschlag der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, die Präsidenten und Vizepräsidenten der Außenstellen sowie deren Stellvertreter dem Präsidenten der Kammer ein Gelöbnis auf die Einhaltung der Gesetze und die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten abzulegen.¹⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkung zu § 45:

¹⁾ Die Präsidenten und Vizepräsidenten sind erst nach erfolgter Angelobung befugt, ihre Funktionen in vollem Umfang auszuüben. Bestimmte Maßnahmen können aber bereits nach erfolgter Wahl getroffen werden.

§ 46

Alle Organe und das gesamte Personal der Kammer sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Kammer oder Parteien geboten ist.¹⁾ Von dieser Verpflichtung hat sie die Aufsichtsbehörde über Verlangen eines Gerichtes oder einer anderen Behörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkung zu § 46:

¹⁾ Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nur für solche Tatsachen, die den Bediensteten der Kammer ausschließlich durch ihre amtliche Tätigkeit bekannt geworden sind.

§ 47

(1) Die Kosten der Kammer werden gedeckt durch:

1. Kammerumlagen, deren Höhe alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt wird; die näheren Vorschriften über die Einhebung sind durch eine Umlagenordnung zu erlassen;¹⁾

2. die aus dem Vermögen oder den Unternehmungen der Kammer fließenden Erträge;

3. sonstige Einnahmen, wie Geldstrafen, Disziplinarstrafen, Zuwendungen und Spenden, die der Kammer kraft ihrer Rechtspersönlichkeit zufließen.

(2) Bei Festsetzung der Kammerumlage gemäß § 31 Abs. 2 Z 17 kann zwischen Tierärzten mit freiberuflicher und Tierärzten, die in einem Dienstverhältnis stehen, sowie auch nach Art der Mitgliedschaft (Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder) und unter Bedachtnahme auf besonders berücksichtigungswürdige Fälle in angemessener Weise differenziert werden.²⁾

(3) Der Vorstand hat der Hauptversammlung alljährlich bis längstens 31. März den Rechnungsabschluss über

das vorhergegangene Kalenderjahr vorzulegen.³⁾ Die Hauptversammlung hat nach Anhörung der beiden Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss Stellung zu nehmen und über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

(4) Der Vorstand hat alljährlich bis spätestens 30. September der Hauptversammlung einen Jahresvoranschlag⁴⁾ zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Der Präsident und die Vizepräsidenten der Kammer und die Präsidenten und Vizepräsidenten der Außenstellen haben Anspruch auf eine monatliche Entschädigung, die dem Umfang ihrer Amtspflichten und der Belastung durch Repräsentationsauslagen zu entsprechen hat. Die Höhe der Vergütung ist durch die Hauptversammlung festzusetzen.

(6) Die den Mitgliedern des Vorstandes oder eines Ausschusses (§ 37 Abs. 5) zustehende Aufwandsentschädigung sowie die den sonstigen Organen der Kammern erwachsenden Barauslagen sind ihnen in der Art und in dem Ausmaß zu vergüten, wie es die Geschäftsordnung vorsieht.

(7) Die rückständigen Umlagen können im Verwaltungswege hereingebracht werden.⁵⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkungen zu § 47:

¹⁾ Die Umlagenordnung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

²⁾ Die Neuregelung des § 47 Abs. 2 ermöglicht eine größere Flexibilität bei der Festsetzung der Kammerumlage als bisher.

³⁾ Der Rechnungsabschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Neben der formellen ist auch die rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

⁴⁾ Der Jahresvoranschlag ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Auch hier hat die Behörde die formelle und die rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

⁵⁾ Der Rückstandsausweis der Kammer bildet einen Exekutionstitel, der nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt werden kann.

§ 48

(1) Die Kammermitglieder sind berechtigt, alle Streitigkeiten, die sich zwischen ihnen bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes oder im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kammerorganisation ergeben, vor Beschreitung des Rechtsweges dem Präsidenten der Kammer zur Bereinigung vorzulegen. Der Präsident ist verpflichtet, auf die Schlichtung des ihm vorgelegten Streitfalles hinzuwirken.¹⁾

(2) Das Verfahren ist nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens durch eine von der Kammer zu erlassende Schlichtungsordnung zu regeln.²⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkungen zu § 48:

¹⁾ Streitigkeiten zwischen Tierärzten sollen intern ausgetragen werden. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ist dadurch jedoch keineswegs ausgeschlossen.

²⁾ Die Schlichtungsordnung ist nach den Grundsätzen des AVG zu gestalten.

§ 49

(1) Der Präsident der Kammer kann, soweit kein Anlass zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegeben ist, gegen Mitglieder wegen Vernachlässigung der ihnen gegenüber der Kammer obliegenden Pflichten, wegen Nichterscheins trotz Vorladung oder wegen Störung der Ordnung in der Kammer sowie wegen beleidigender Schreibweise bei schriftlichen Eingaben Geldstrafen bis zur Höhe der Kammerumlage für freiberufliche Mitglieder verhängen.

(2) Gegen eine vom Präsidenten der Kammer verhängte Geldstrafe ist eine Berufung an den Vorstand zulässig.¹⁾ Eine weitere Berufung ist nicht zulässig.

(3) Geldstrafen sind im Verwaltungswege einzubringen.²⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkungen zu § 49:

¹⁾ Hier ist ein Rechtsmittel ausdrücklich zugelassen. Ansonsten gibt es im eigenen Wirkungsbereich kein ordentliches Rechtsmittel.

²⁾ Das rechtskräftige Straferkenntnis ist ein nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckbarer Exekutionstitel.

§ 50

(1) Die Kammer untersteht der Aufsicht der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend.

(2) Die Geschäftsordnung, die Dienstordnung, der Jahresvoranschlag, die Umlagenordnung, der Rechnungsabschluss, die Richtlinien (§ 16 Abs. 2) und die Honorarordnung (§ 18 Abs. 1), die Bestellung des Disziplinaranwaltes sowie der nicht von der Aufsichtsbehörde ernannten Mitglieder der Disziplinarkommission unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigenden Akte den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht widersprechen.¹⁾

(3) Gesetzwidrige Beschlüsse von Organen der Kammer sind von der Aufsichtsbehörde aufzuheben.²⁾

(4) Die Organe der Kammer können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde abberufen werden, wenn sie ihre Befugnisse überschreiten, ihre Aufgaben vernachlässigen oder wenn sie beschlussunfähig werden. In diesem Falle hat die Aufsichtsbehörde selbst die Neubestellung dieser Organe in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu verfügen.³⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkungen zu § 50:

¹⁾ Voraussetzung der Genehmigung sind:

- a) das ordnungsgemäße Zustandekommen des Beschlusses,
- b) die Zuständigkeit des beschließenden Kammerorgans,
- c) die Einhaltung der materiellen Vorschriften des Tierärztegesetzes.

²⁾ Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse aufzuheben, wenn sie

- a) von einem unzuständigen Organ gefasst wurden,
- b) nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind,
- c) die Kammer ihren gesetzlichen Wirkungsbereich überschritten hat, oder

d) sonst gesetzwidrig sind.

Beschlüsse, die mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kammer nicht im Einklang stehen, sind gesetzwidrig und daher aufzuheben, nicht aber Beschlüsse, die bloß unzweckmäßig sind.

³⁾ Die Bestellung kann längstens für den Rest der Wahlperiode erfolgen. Die Aufsichtsbehörde hat ehestens die Vornahme von Neuwahlen zu veranlassen.

§ 51

(1) Treten bei Kammerorganen nachträglich Umstände ein, die ihre Wählbarkeit ausschließen, oder werden solche Umstände nachträglich bekannt, so hat der Vorstand die Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Antrag auf Verlust des Mandates beim Verfassungsgerichtshof zu veranlassen.¹⁾

(2) Im Falle einer groben Verletzung oder Vernachlässigung der den Kammerorganen durch dieses Bundesgesetz auferlegten Pflichten ist nach Abs. 1 vorzugehen.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Kammerorgans durch Tod, Rücktritt oder Mandatsverlust erfolgt die Neubesetzung seines Mandates.

1. bei den Organen, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestellt wurden, durch Nachrücken des Nächsten im Wahlvorschlag;

2. bei den Präsidenten und Vizepräsidenten der Kammern durch Neuwahl.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkung zu § 51:

¹⁾ Gemäß den Bestimmungen des Art. 141 Abs. 1 lit. d B-VG und des § 71 des Verfassungsgerichtshofgesetzes (VfGG 1953).

§ 52

(1) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, finden auf das Verfahren in Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.¹⁾

(2) Im Verfahren nach § 49 findet das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 37, 39, 50 und 56 Anwendung.²⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkungen zu § 52:

¹⁾ Das AVG wird dadurch anzuwendende Verfahrensvorschrift.

²⁾ Das sind die Bestimmungen über Sicherheitsleistung, Beschlagnahme, Organstrafmandat und das Privatanklageverfahren.

2. Abschnitt Disziplinarverfahren

§ 53

(1) Kammermitglieder, die sich eines des tierärztlichen Standes unwürdigen Verhaltens¹⁾ schuldig machen oder ihre Pflichten als Mitglieder der Kammer verletzen,²⁾ begehen ein Disziplinarvergehen.

(2) Tierärzte machen sich jedenfalls eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie eine oder mehrere strafbare Handlungen vorsätzlich begangen haben und deswegen von einem inländischen Gericht zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.³⁾

(3) Der disziplinen Verfolgung steht der Umstand nicht entgegen, dass die gleiche Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu ahnden ist.⁴⁾

(4) Tierärzte, die Bedienstete einer Gebietskörperschaft sind, unterstehen nur hinsichtlich ihrer allfälligen freiberuflichen Tätigkeit der Disziplinargewalt der Kammer.⁵⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(5) Die Verfolgbarkeit von Disziplinarvergehen erlischt durch Verjährung, wenn der Disziplinaranwalt nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der zu verfolgenden Handlung oder Unterlassung Anzeige erstattet hat.

Anmerkungen zu § 53:

¹⁾ Ein des tierärztlichen Standes unwürdiges Verhalten ist

a) jede Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen gemäß §§ 11 bis 28,

b) Zuwiderhandlung gegen veterinärrechtliche Vorschriften,

c) strafbare Handlungen in Bezug auf die Ausübung des tierärztlichen Berufes.

²⁾ Die Pflichten als Kammermitglied werden vor allem durch Nichtbefolgung von Beschlüssen der Kammerorgane verletzt.

³⁾ Das Strafgesetzbuch (StGB) kennt keine gesetzliche Bestimmung, die den Verlust des akademischen Grades und damit der Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes als Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung vorsieht. Es wurde daher ein neuer Typ eines Disziplinarvergehens eingeführt. Wird ein Tierarzt wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, so obliegt es der Disziplinarkommission zu beurteilen, ob und für welche Zeit der Tierarzt von seinem Beruf ausgeschlossen werden soll.

⁴⁾ Das Disziplinarverfahren verfolgt über die Wahrung der Standespflichten ganz andere Zwecke als das gerichtliche oder Verwaltungsstrafrecht. Es verstößt daher nicht gegen das Prinzip „ne bis in idem“.

⁵⁾ Der Begriff „Bedienstete einer Gebietskörperschaft“ ist weiter gefasst als der Begriff „öffentlich Bedienstete“. Infolge des Rechtsverhältnisses dieser Tierärzte zu einer Gebietskörperschaft kann eine disziplinäre Verantwortlichkeit gegenüber der Standesvertretung nur hinsichtlich einer allfälligen freiberuflichen Tätigkeit in Betracht kommen.

§ 54

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird die Disziplinarkommission bei der Kammer der Tierärzte Österreichs, im Folgenden kurz als Disziplinarkommission bezeichnet, eingerichtet.¹⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(2) Die Disziplinarkommission besteht aus einem Richter als Vorsitzenden, aus zwei Bediensteten des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend, von denen der eine rechtskundig und der andere ein

Amtstierarzt sein muss, sowie aus zwei weiteren Beisitzern, die aus dem Kreise der ordentlichen Kammermitglieder zu entnehmen sind.

(BGBl. I Nr. 135/2006)

(3) Der Vorsitzende und die dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zugehörigen Beisitzer der Disziplinarkommission werden auf Vorschlag²⁾ des Vorstandes der Kammer vom Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend, der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, die übrigen Beisitzer vom Vorstand der Kammer über Vorschlag der Hauptversammlung der Kammer bestellt. Für die Mitglieder der Disziplinarkommission ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(4) Mitglieder des Vorstandes der Hauptversammlung der Kammer können der Disziplinarkommission nicht angehören.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(5) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellen. Scheidet ein Mitglied der Disziplinarkommission vor Ablauf der Funktionsperiode aus (§ 75 Abs. 3 Z 2 bis 5), kann ein Ersatzmitglied bis zum Ablauf der Funktionsperiode bestellt werden.

(BGBl. I Nr. 135/2006)

Anmerkung zu § 54:

¹⁾ Die Disziplinarkommission ist kein Organ der Kammer sondern eine eigene Behörde (vgl. Erkenntnis des VfGH vom 4. März 1992, B1001/1990).

²⁾ Der/die Bundesminister/in ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht an einen Vorschlag der Kammer gebunden. Es handelt sich vielmehr um ein bloßes Anhörungsrecht.

§ 55

(1) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Erkenntnisse der Disziplinarkommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Eine Berufung ist unzulässig. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes durch den Beschuldigten und den Disziplinaranwalt ist zulässig.¹⁾

(2) Die Disziplinarkommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

Anmerkung zu § 55:

¹⁾ Die Disziplinarkommission entscheidet als erste und einzige Instanz. Im Hinblick auf ihre Einrichtung, die den Kriterien des Art. 133 Z. 4 B-VG entspricht, ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich für zulässig erklärt.

§ 56

(1) Der Vorstand der Kammer hat einen Disziplinaranwalt sowie einen Stellvertreter desselben für die Dauer von vier Jahren zu bestellen.¹⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(2) Dem Disziplinaranwalt obliegt die Anzeige von

Disziplinarvergehen an die Disziplinarkommission und die Vertretung der Anzeige im Disziplinarverfahren als Partei.

(3) Auf Weisung der Aufsichtsbehörde²⁾ ist der Disziplinaranwalt verpflichtet, die Disziplinaranzeige zu erstatten und zu vertreten.

Anmerkungen zu § 56:

¹⁾ Die Funktionsdauer des Disziplinaranwaltes und seines Stellvertreters entsprechen der der Disziplinarkommission.

²⁾ Hingegen ist der Disziplinaranwalt an eine Weisung, eine Disziplinaranzeige nicht zu erstatten, nicht gebunden.

§ 57

(1) Die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaranwalt versehen ihre Aufgaben ehrenamtlich, doch sind ihnen die notwendigen Barauslagen von der Kammer zu ersetzen.¹⁾

(2) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission sowie die Bestellung zum Disziplinaranwalt ruht

1. während eines bei einem inländischen Gericht anhängigen Strafverfahrens betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene strafbare Handlung und

2. bei Kammermitgliedern auch vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 53 bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss.²⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(3) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission sowie die Bestellung zum Disziplinaranwalt endet

1. mit dem Ablauf der Bestelldauer oder

2. bei den Bediensteten des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend durch Übertritt in den Ruhestand sowie bei Ausscheiden aus dem Ressort oder

3. auf begründeten Wunsch des Amtsinhabers durch Enthebung, und zwar

a) bei den richterlichen Mitgliedern durch die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,

b) bei den anderen Mitgliedern, die von der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend bestellt wurden, durch diese,

c) bei den übrigen Mitgliedern und beim Disziplinaranwalt durch den Vorstand der Kammer, oder

4. mit der rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung durch ein inländisches Gericht oder

5. bei Kammermitgliedern auch durch rechtskräftige Verhängung einer Disziplinarstrafe nach § 59.²⁾

(BGBl. I Nr. 135/2006)

Anmerkungen zu § 57:

¹⁾ Notwendige Barauslagen sind insbesondere die Reisekosten.

²⁾ Diese Bestimmungen betreffen das vor der Novelle BGBl. I Nr. 95/2002 nicht geregelte Ruhen und vorzeitige Ende der Bestellung von Mitgliedern der Disziplinarkommission und des Disziplinaranwaltes gemäß den in der langjährigen Praxis festgestellten Erfordernissen.

§ 58

Soweit sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, sind für die Durchführung des Disziplinarverfahrens die Vorschriften der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 14/1914, sinngemäß anzuwenden.¹⁾ ²⁾

Anmerkungen zu § 58:

¹⁾ Die Aufhebung der Dienstpragmatik durch das Beamtendienstrechtsgesetz 1977 ändert nichts daran, dass sie für den Bereich des Disziplinarverfahrens kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung weiterhin gilt (Erk. des VfGH B 286/78).

²⁾ Sinngemäß bedeutet vor allem, dass die Bestimmungen, die ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis voraussetzen, nicht anwendbar sind. Die Verhandlungen vor der Disziplinarkommission sind nicht öffentlich, Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlungen sind untersagt, eine öffentliche Aufforderung zum Erscheinen ist unzulässig (vgl. § 59 Abs. 2 betreffend die Veröffentlichung des Erkenntnisses).

§ 59

(1) Disziplinarstrafen sind:

1. Der schriftliche Verweis,
2. Geldstrafen bis zur Höhe des Dreißigfachen¹⁾ der Kammerumlage für freiberufliche Mitglieder,
3. das befristete oder im Falle des § 53 Abs. 2 – unbefristete Verbot der Ausübung des tierärztlichen Berufes.²⁾

(BGBl. I Nr. 135/2006)

(2) Neben einer Geldstrafe³⁾ kann auch die Wählbarkeit zur Kammer zeitlich oder dauernd entzogen werden. Bei einem das Ansehen der Tierärzteschaft besonders schädigenden Verhalten kann im Disziplinarerkenntnis auf Veröffentlichung dieses Erkenntnisses im Amtsblatt der Kammer erkannt werden.⁴⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(3) Tierärzten gegenüber, die Bedienstete einer Gebietskörperschaft sind, erstreckt sich das Verbot der Ausübung des tierärztlichen Berufes nicht auf die Ausübung des tierärztlichen Berufes im Zusammenhang mit den Dienstpflichten des Tierarztes.⁵⁾ Hiedurch wird die Verantwortlichkeit des Tierarztes gegenüber seiner Dienstbehörde nicht berührt.

(4) Disziplinarstrafen nach Abs. 1 Z. 2 und 3 können bedingt unter Festsetzung einer Bewährungsfrist von einem bis zu drei Jahren verhängt werden, wenn der Beschuldigte bisher keine andere Disziplinarstrafe als einen schriftlichen Verweis erhalten hat oder eine Disziplinarstrafe bereits getilgt ist.

(5) Jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe ist in eine bei der Kammer zu führende Vormerkung einzutragen. Disziplinarstrafen nach Abs. 1 Z. 3 sowie die Entziehung des Wahlrechts sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Landeshauptmann und dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend mitzuteilen.

(BGBl. I Nr. 135/2006)

(6) Die Disziplinarkommission hat die Tilgung einer Disziplinarstrafe zu verfügen, wenn die Verhängung

der Strafe fünf Jahre zurückliegt und der Bestrafte innerhalb dieser Zeit keines neuerlichen Disziplinarvergehens schuldig erkannt worden ist.⁶⁾

(BGBl. Nr. 643/1987)

Anmerkungen zu § 59:

¹⁾ Durch die Festlegung der Obergrenze der durch die Disziplinarkommission zu verhängenden Geldstrafen auf das Dreißigfache der Kammerumlage für freiberufliche Mitglieder wird der Sprung von der Geldstrafe zur Untersagung der Berufsausübung verringert.

²⁾ Das Verbot der Berufsausübung ist nunmehr (gegenüber bisher maximal 5 Jahren) auch unbefristet möglich, da es sich gezeigt hat, dass bei verschiedenen besonders schweren Disziplinarvergehen von Tierärzten mit der bisherigen Höchstgrenze nicht das Auslangen gefunden wird. Die Möglichkeit der gänzlichen Untersagung der Berufsausübung – als Höchststrafe – ist erforderlich, um den besonderen Anforderungen eines Gesundheitsberufes und dem EU-Recht Rechnung zu tragen.

³⁾ Demnach darf grundsätzlich nur auf eine Disziplinarstrafe erkannt werden. Die Entziehung der Wählbarkeit zur Tierärztekammer ist keine Disziplinarstrafe.

⁴⁾ Die Möglichkeit der Veröffentlichung des Disziplinarerkenntnisses soll bei besonders standesschädigendem Verhalten gegeben sein.

⁵⁾ vgl. Anmerkung 5) zu § 53.

⁶⁾ Die Tilgung hat bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen zu erfolgen.

§ 60

Die Kosten des Disziplinarverfahrens sind im Falle des Schuldspruches vom Verurteilten, im Falle des Freispruches von der Kammer zu tragen.¹⁾ ²⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkungen zu § 60:

¹⁾ Die Kostenersätze fließen ebenso wie die Geldstrafen der Kammer zu.

²⁾ Die Kosten der Verteidigung hat gemäß § 128 der Dienstpragmatik der Beschuldigte in jedem Fall selbst zu tragen.

3. Abschnitt¹⁾

Wohlfahrtseinrichtungen

Anmerkungen zum 3. Abschnitt des II. Hauptstückes:

¹⁾ Die Regelungen über das Beitrags- und Leistungsrecht der Wohlfahrtseinrichtungen wurden im Hinblick auf das Erkenntnis des VfGH G 140/86 auf eine neue gesetzliche Basis gestellt, ohne dass dadurch das bis dahin bestehende Recht wesentlich geändert wurde. Die in den Satzungen der Wohlfahrtseinrichtungen näher umschriebenen Regelungen des Beitrags und Leistungsrechtes der Wohlfahrtseinrichtungen wurden daher mit Änderungen, die das Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG erforderlich machte, in das Tierärztegesetz selbst übernommen.

§ 61

(1) Zur Unterstützung alter oder zur Berufsausübung vorübergehend oder dauernd unfähig gewordener Kammermitglieder sowie deren Witwen und Waisen besteht bei der Kammer ein Versorgungsfonds.¹⁾

(2) Zur einmaligen Unterstützung der Hinterbliebenen im Fall des Todes eines Mitgliedes besteht bei der Kammer eine Sterbekasse.²⁾

(3) Zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Kammermitglieder und deren Witwen und Waisen besteht bei der Kammer ein Notstandsfonds.³⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkungen zu § 61:

¹⁾ Versorgungsfonds, gegründet 1. September 1953.

²⁾ Sterbekasse, gegründet 24. Februar 1951.

³⁾ Notstandsfonds, gegründet 27. März 1954.

§ 62

(1) Die Zugehörigkeit zu diesen drei Fonds erstreckt sich auf alle ordentlichen Mitglieder der Kammer.¹⁾

(BGBl. Nr. 135/2006)

(2) Von der Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds sind Kammermitglieder ausgenommen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen; oder
2. aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Ruhe-(Versorgungs-)genuss beziehen; oder
3. aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung eine Pension beziehen; oder
4. nachweisen, dass sie in einem anderen Mitgliedstaat des EWR-Abkommens von einem Zweig eines gesetzlich vorgesehenen Systems der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer oder Selbständige erfasst sind, das Leistungen bei Invalidität, Alter oder an Hinterbliebene vorsieht.²⁾

(BGBl. Nr. 135/2006)

(2a) Von der Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds sind Kammermitglieder zu befreien, die einen entsprechenden Antrag stellen und dabei nachweisen, dass sie ausschließlich angestellt tierärztlich tätig sind und dabei monatlich brutto weniger als 727 Euro 14 mal im Jahr verdienen. Der Betrag ist unter sinngemäßer Anwendung des § 64 b Abs. 5 spätestens alle drei Jahre neu festzusetzen.³⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(3) Von der Zugehörigkeit zur Sterbekasse können sich ordentliche Kammermitglieder ausnehmen, die

1. aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Ruhe-(Versorgungs-)genuss oder
2. aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung eine Pension beziehen.

(4) Die in den Abs. 2 und 2a genannten Personen und freiwillige Mitglieder können den Fonds freiwillig beitreten, sofern sie die entsprechenden Nachzahlungen leisten.³⁾⁴⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002, BGBl. Nr. 135/2006)

Anmerkungen zu § 62:

¹⁾ Die freiberuflich tätigen Kammer-Pflichtmitglieder unterliegen seit 1. Jänner 1964 der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem ASVG bzw. dem GSPVG. Die Leistungen der Fonds sind keine der Sozialversicherung, sondern werden zusätzlich für die Mitglieder erbracht.

²⁾ Diese Kollisionsnorm stellt sicher, dass für Tierärzte, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat weiterhin Ansprüche auf Leistungen bei Invalidität, Alter oder an Hinterbliebene haben, keine Doppelversicherung eintritt. Das bedeutet, dass bei mehreren freiberuflichen Tätigkeiten in mehreren Mitgliedsländern der EU bei Nachweis des Fortbestandes einer Pflichtversicherung im Ausland in Österreich keine Pflichtmitgliedschaft zum Versorgungsfonds eintritt. Bei einem Anstellungsverhältnis neben einer freiberuflichen Tätigkeit in verschiedenen Ländern besteht die Pflichtmitgliedschaft nur in jenem Land, in dem das Anstellungsverhältnis besteht; bei mehreren Anstellungsverhältnissen gibt der Wohnsitz des Arbeitnehmers den Ausschlag.

³⁾ Auszug aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1036 der Beilagen, XXI. GP:

„Wie vieles andere unterliegt auch das tierärztliche Berufsbild starken Veränderungen. Die Gründung einer Praxis nach Beendigung des Studiums und Führung dieser Praxis bis zur Pensionierung kann heute kaum mehr als Regelfall bezeichnet werden; der Wechsel verschiedener tierärztlicher Tätigkeiten steht heute stärker im Vordergrund, wozu auch noch ein Trend hin zur Kleintierpraxis besteht, was Änderungen in der Ordinationsausstattung, in der persönlichen Fortbildung und mitunter auch in der Verlegung des Ordinationssitzes zur Folge hat. Dazu kommt, dass der seinerzeit von Männern dominierte Beruf heute einen wachsenden Frauenanteil verzeichnet. Gerade dieser Personenkreis möchte verstärkt Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen und auch junge Mütter wollen für die Zeiten der Kindererziehung nicht gänzlich aus dem Berufsleben aussteigen, haben aber nicht die Möglichkeit, ganztags tätig zu sein. Dem steht bisher bis zu einem gewissen Grad die pauschalierende Beitragsregelung des Versorgungsfonds gegenüber. Wenn auch für Angestellte bis zum 35. Lebensjahr eine deutliche Beitragsermäßigung vorgesehen ist – dies bei voller Leistungsberechtigung – so muss doch gesehen werden, dass die wachsende Anzahl von geringfügig Beschäftigten auch mit der Zahlung dieser Beiträge Schwierigkeiten hat. Überdies wächst die Anzahl junger Mütter, die älter als 35 Jahre sind, stetig an und dieser Personenkreis wird auch bei Teilzeitbeschäftigung von den Beiträgen zum Versorgungsfonds in voller Höhe betroffen.

Da der Versorgungsfonds eine zusätzliche Sozialeinrichtung zu den Institutionen der gesetzlichen Sozialversicherung ist, wird durch die vorgeschlagene Regelung erreicht, dass unter der Grenze von 727 Euro brutto verdienende Tierärztinnen und Tierärzte sich bei der Kammer melden können, ohne von der zusätzlichen Beitragsverpflichtung zum Versorgungsfonds erfasst zu werden und dadurch wenigstens in den Genuss der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung kommen und damit eine Basisabsicherung im Sozialbereich haben.

§ 62 Abs. 2 a sieht daher vor, dass angestellt tätige Tierärztinnen und Tierärzte, die weniger als 727 Euro brutto pro Monat 14 mal im Jahr verdienen, einen Antrag stellen können, von der Mitgliedschaft zum Versorgungsfonds ausgenommen zu werden. Diesem Antrag muss ein Nachweis über die Verdiensthöhe angeschlossen sein. Es darf auch kein zusätzlicher Verdienst aus tierärztlicher Tätigkeit – etwa durch ein zweites Anstellungsverhältnis oder durch eine freiberufliche Tätigkeit – gegeben sein. Wird die Befreiung ausgesprochen, so wirkt dies nicht nur auf der Beitragsseite, sondern auch auf der Leistungsseite. Das Fehlen der Mitgliedschaft bewirkt daher, dass auch keine Leistungsansprüche für diese Zeiten beim Versorgungsfonds bestehen. Ein späterer Eintritt, entweder freiwillig oder weil die Verdiensthöhe

grenze überschritten wird oder weil eine freiberufliche Tätigkeit aufgenommen wird, ist möglich, wenn die entsprechenden Nachzahlungen geleistet werden.

Da der Versorgungsfonds ohne Staatszuschuss arbeitet, sind mit dieser Regelung für den Bund keine Belastungen verbunden. Auch für den Versorgungsfonds ergeben sich aus dem Wegfall der Pflichtmitgliedschaft für den genannten Personenkreis langfristig keine Belastungen, da auch die Leistungsansprüche wegfallen. Kurzfristig könnte es zu einer Reduzierung der Liquidität aufgrund entfallender Einnahmen im Umlageverfahren kommen, doch muss in erster Linie davon ausgegangen werden, dass viele der dann einen Befreiungsantrag stellenden Tierärztinnen und Tierärzte derzeit gar nicht gemeldet sind, sodass auch hier kein die Liquidität des Versorgungsfonds ernsthaft beeinträchtigender Einnahmenentfall zu erwarten ist.“

⁴⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist sicherzustellen, dass national erworbene Ansprüche auch gegenüber dem Versorgungsfonds aufrecht bleiben und zumindest als Teilleistungen bei Eintritt eines anspruchsbegründenden Versicherungsfalles ausbezahlt werden. Diesen europarechtlichen Erfordernissen wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 135/2006 Rechnung getragen. Es soll daher in Zukunft keinen Ausschluss von erst in höherem Alter beigetretenen Tierärztinnen und Tierärzten mehr geben, keinen Leistungsverlust bei Austritt aus dem Fonds und Kollisionsnormen, die verhindern, dass bei mehrfacher Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten Doppelversicherung eintritt.

Nummehr kann auch nach dem vollendeten 55. Lebensjahr eine erstmalige Mitgliedschaft bei den Fonds begründet und damit ein entsprechender Anspruch auf Teilleistung erworben werden. Diese Regelung erfasst ausdrücklich auch die Sterbekasse, weil EU-konform auch Sterbegelder in Zukunft entsprechend ausbezahlt werden müssen.

§ 63

(1) Die Fonds¹⁾ werden als zweckgebundene Vermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit²⁾ von einem fünfköpfigen Ausschuss (Kuratorium) verwaltet. Die Kuratoriumsmitglieder müssen Fondsmitglieder³⁾

sein. Das Kuratorium wird von der Hauptversammlung der Kammer bestellt. Seine Funktionsperiode dauert vier Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(2) Der Geschäftsführer sowie die sonst erforderlichen Angestellten der Fonds werden über Vorschlag des Kuratoriums vom Präsidenten der Kammer bestellt; ebenso kann eine Kündigung nur nach hergestelltem Einvernehmen mit dem Kuratorium seitens des Präsidenten erfolgen. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, so entscheidet der Präsident endgültig.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(3) Der vom Kuratorium zu veranschlagende Personalaufwand sowie der sonstige Verwaltungsaufwand der Fonds ist aus den Mitteln der Fonds zu tragen.

(4) Der Präsident der Kammer und der Kammeramtsdirektor können an den Beratungen des Kuratoriums teilnehmen.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(5) Das Kuratorium entscheidet über die Fondszugehörigkeit, über die Stundung der Beiträge in berücksichtigungswürdigen Fällen, über den Anspruch auf

Fondsleistungen und über den Ausschluss von Kammermitgliedern aus einem der Fonds.⁴⁾

(BGBl. Nr. 643/1987)

(6) Gegen Entscheidungen des Kuratoriums steht die Berufung an den Vorstand der Kammer offen.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkungen zu § 63:

¹⁾ Die Wohlfahrtseinrichtungen sind ihrer Konstruktion nach eher den rechtsfähigen Hilfskassen im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes 1988 entsprechend. Die Bezeichnung „Fonds“ ist jedoch eingebürgert.

²⁾ Das Vermögen der Fonds ist nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet, sondern ist Teil des Vermögens der Kammer, welches vom übrigen Vermögen abgesondert zu verwalten ist.

³⁾ Mitglieder sind alle Personen, die Beiträge an den Fonds leisten oder Leistungen von diesem empfangen.

⁴⁾ Die Entscheidungen des Kuratoriums ergehen als Bescheid, es ist daher das AVG anzuwenden.

§ 64

(1) Die Fonds werden finanziert durch:

1. Beiträge der Mitglieder,¹⁾
2. außerordentliche Zuwendungen,
3. nicht in Anspruch genommene Fondsleistungen,
4. Erträge des Fondsvermögens.

(2) Für die Dauer der Zugehörigkeit zu einem der Fonds besteht, soweit durch dieses Bundesgesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, für Mitglieder die Pflicht zur Leistung der jeweils für diesen Fonds festgelegten Beiträge.

(3) Hat ein Mitglied Anspruch auf Leistungen aus einem Fonds und ist es mit seinen Beiträgen in Verzug, so sind die ausstehenden Beiträge gegen die Leistung aufzurechnen.

(4) Bezieher einer Leistung aus einem der Fonds, mit Ausnahme der Hinterbliebenen, müssen durch Zahlung von Beiträgen Leistungsansprüche erworben haben (Fondsmitglieder).²⁾

(BGBl. I Nr. 135/2006)

(5) Näheres bezüglich Fälligkeit und Stundung, die Form und den Zeitpunkt der Einhebung und der Abrechnung der Beiträge zu den Fonds sowie über allfällige Ratenzahlungen von Beitragsschulden bestimmt die Satzung; überdies können in der Satzung Verzugszinsen bis zu 10 vH der geschuldeten Beiträge und ein Verwaltungskostenpauschale, das sich an den tatsächlichen Kosten der Einbringung zu orientieren hat, vorgesehen werden.³⁾

(6) Wird der Antrag auf Leistungsgewährung innerhalb von sechs Monaten ab Vorliegen der anspruchsbegründenden Umstände gestellt, so gebühren die Leistungen mit dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Monatsersten, sonst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. In begründeten Fällen kann das Kuratorium Ausnahmen bewilligen.

(BGBl. Nr. 643/1987)

Anmerkungen zu § 64:

¹⁾ Die Beiträge werden von der Hauptversammlung nach den Vorschriften der §§ 64a (Versorgungsfonds), 64f (Sterbekasse) und 64h (Notstandsfonds) festgesetzt.

²⁾ Die bisherige Regelung, wonach nur Kammermitglieder Leistungen aus einem der Fonds beziehen können, ist im Lichte der Verordnung EWG Nr. 1408/71 nicht aufrecht zu erhalten, weil damit die Auszahlung von Teilleistungen an ehemalige Mitglieder ausgeschlossen wäre. Die neue Textierung trägt diesem Umstand Rechnung.

³⁾ Die Satzung ist von der Hauptversammlung zu beschließen, sie ist ihrer Rechtsnatur nach eine Verordnung.

§ 64a

(1) Die Höhe der Beiträge zum Versorgungsfonds beträgt im Jahre 1987 für Fondsmitglieder ab dem Monat, in dem sie das 35. Lebensjahr vollenden, 1750 S und bis zu diesem Zeitpunkt 1200 S pro Monat. Diese Beiträge erhöhen sich ab dem 1. Jänner 1989 auf 142,44 Euro bzw. 94,47 Euro. Die Beitragsätze sind in der Folge von der Hauptversammlung der Kammer jedenfalls alle drei Jahre aufgrund versicherungsmathematischer Rechnungsgrundlagen neu derart festzusetzen, dass die Gebarung des Fonds voraussichtlich ausgeglichen sein wird.¹⁾

(BGBl. I Nr. 98/2001, 95/2002)

(2) Fondsmitglieder, die aus dem Versorgungsfonds Leistungen empfangen, sind für diesen Zeitraum von der Zahlung der Beiträge befreit.

(3) Fondsmitglieder müssen zur Erlangung der vollen Altersunterstützung entweder mindestens 360 Einzahlungsmonate aufweisen oder jene Beiträge nachzahlen, welche für die Zeitspanne ihres frühestmöglichen und ihres tatsächlichen Eintrittes Geltung hatten. Die Nachzahlung ist um 5 vH für jedes Nachzahlungsjahr zu erhöhen. Als frühestmöglicher Eintrittszeitpunkt gilt, sofern bis dahin für den Betroffenen keine Beitragspflicht bestand, der der Erreichung des 35. Lebensjahres folgende Monatserste. Erfolgt der Eintritt nach Erreichung des 55. Lebensjahres, so ist eine Nachzahlung von Fondsbeiträgen nicht mehr zulässig.

(BGBl. Nr. 643/1987)

Anmerkung zu § 64a:

¹⁾ Entsprechend dem Erk. des VfGH G 140/86 wird die Höhe der Beiträge zum Versorgungsfonds bereits im Gesetz bestimmt. Die Hauptversammlung muss sie spätestens nach 3 Jahren neu festsetzen.

§ 64b

(1) Fondsmitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, haben mit Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungsfonds; Fondsmitglieder, die weiterhin den Beruf ausüben, haben diesen Anspruch mit Vollendung des 68. Lebensjahres. Für weibliche Mitglieder gelten als Altersgrenze das 60. und das 65. Lebensjahr.

(2) Weiblichen Fondsmitgliedern, welchen nach Vollendung des 55. Lebensjahres und männlichen Fondsmitgliedern, welchen nach Vollendung des 60. Lebensjahres aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung

eine Pension gewährt wird, haben Anspruch auf eine vorzeitige Altersunterstützung aus dem Versorgungsfonds. Diese Altersunterstützung beträgt 50 vH der jeweiligen Altersunterstützung, welche nach Erreichung des 60. bzw. 65. Lebensjahres gebühren würde. Eine Erhöhung dieses Hundertsatzes nach Erreichung des 60. bzw. 65. Lebensjahres erfolgt nicht.

(3) Wird nach Zuerkennung einer Altersunterstützung nach Abs. 1 oder Abs. 2 wieder eine tierärztliche Tätigkeit aufgenommen, dann besteht für die Dauer dieser Tätigkeit bis zur Vollendung des 65. bzw. 68. Lebensjahres kein Anspruch auf Altersunterstützung.

(4) Die Altersunterstützung nach Abs. 1 beträgt im Jahre 1987 3750 S 14 mal im Jahr. Ab dem 1. Jänner 1989 erhöht sich der Betrag auf 290,69 Euro.¹⁾ Der 13. Monatsbetrag ist im Juni und der 14. Monatsbetrag im November auszuführen.

(BGBl. I Nr. 98/2001)

(5) Die Höhe der Altersunterstützung ist in der Folge von der Hauptversammlung der Kammer spätestens alle drei Jahre entsprechend der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jeweils verlautbarten Verbraucherpreisindex und gerundet auf volle Euro neu festzusetzen.²⁾

(BGBl. I Nr. 98/2001, 95/2002)

(6) Hat ein Mitglied weniger als 360 Monatsbeiträge geleistet, so vermindert sich der Anspruch gegenüber dem Versorgungsfonds entsprechend;³⁾ das Ergebnis ist auf volle Euro aufzurunden. Hat ein Mitglied weniger als 60 Monatsbeiträge geleistet, so kann die Satzung eine einmalige, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnete Kapitalabfindung vorsehen.⁴⁾

(BGBl. I Nr. 135/2006)

Anmerkungen zu § 64b:

¹⁾ Die Höhe der Altersunterstützung ist nunmehr im Gesetz festgelegt.

²⁾ Die Hauptversammlung muss die Altersunterstützung spätestens nach drei Jahren an den Verbraucherpreisindex anpassen.

³⁾ Die volle Altersunterstützung gebührt demnach erst dann, wenn wenigstens 360 Monatsbeiträge geleistet wurden.

⁴⁾ Bei häufig wechselnden Tätigkeiten in verschiedenen Ländern kann es in Zukunft zu sehr kurzen Versicherungsverläufen kommen. Aus administrativen Gründen ist es daher sinnvoll, geringfügige Leistungsansprüche, die durch Beitragszahlungen von weniger als 5 Jahren entstanden sind, durch eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Einmalzahlung abzulösen.

§ 64c

(1) Ist ein Fondsmitglied wegen seines körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd außerstande, den tierärztlichen Beruf auszuüben¹⁾, so ist ihm eine Unterstützung im Ausmaß der Altersunterstützung, die dem Fondsmitglied gebühren würde, wenn es beim Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit bereits das 65. Lebensjahr vollendet hätte, zu gewähren.²⁾

(2) Die dauernde Erwerbsunfähigkeit ist durch die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Bestehen begründete Zweifel am Vorliegen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit, insbesondere weil der Unterstützungswerber tatsächlich weiter tätig ist, so ist ein Gutachten durch einen vom Kuratorium namhaft gemachten Arzt zu erstellen; die Kosten dieses Gutachtens hat der Versorgungsfonds zu tragen.

(3) Eine ärztliche Untersuchung entfällt, wenn bereits Berufsunfähigkeit nach dem ASVG oder dauernde Erwerbsunfähigkeit nach dem GSVG oder Dienstunfähigkeit im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses festgestellt wurde.

(4) Zur Unterstützung bei dauernder Erwerbsunfähigkeit können Kinderzulagen bis zur Höhe von insgesamt 50 vH der dem Fondsmitglied gebührenden Unterstützung gewährt werden. § 64 d Abs. 5 ist dem Sinne nach anzuwenden.

(BGBl. Nr. 643/1987)

Anmerkungen zu § 64c:

¹⁾ Die Fähigkeit, einen anderen Beruf auszuüben, ist für den Anspruch nicht maßgebend.

²⁾ Der Bemessungszeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres gilt auch für weibliche Fondsmitglieder.

§ 64d

(1) Witwen- bzw. Witwerunterstützung¹⁾ gebührt dem überlebenden Ehegatten eines Fondsmitgliedes, es sei denn, dass die Ehe erst nach Erreichung des 65. Lebensjahres des (der) Verstorbenen geschlossen wurde.²⁾

(2) Der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerunterstützung erlischt, wenn sich die Witwe oder der Witwer wieder verehelicht.

(3) Minderjährigen Vollwaisen werden Waisenunterstützungen gewährt, wenn und so lange sie nicht in der Lage sind, sich selbst zu erhalten. Nach erlangter Volljährigkeit kann die Waisenunterstützung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr weiter gewährt werden, wenn sich die Waise in Berufsausbildung befindet oder infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig ist.

(4) Das Ausmaß der Hinterbliebenenunterstützung beträgt:

1. Für die Witwe bzw. den Witwer 60 vH der Altersunterstützung des bzw. der Verstorbenen,

2. für Vollwaisen 30 vH der Altersunterstützung des bzw. der Verstorbenen.

(5) Witwen und Witwer, die eine Hinterbliebenenunterstützung beziehen, erhalten für jedes in ihrem Haushalt lebende minderjährige Kind eine Kinderzulage im Ausmaß von 15 vH der Altersunterstützung. Der zweite Satz des Abs. 3 ist dem Sinne nach anzuwenden.³⁾

(6) Die Witwen- und Witwerunterstützung und die Kinderzulagen dürfen zusammen die Höhe der Altersunterstützung (§ 64 b) nicht übersteigen. Sind mehr als drei unversorgte minderjährige Kinder vorhanden, so kann das Kuratorium über Antrag des überlebenden

Ehegatten den Gesamtbetrag der Hinterbliebenenunterstützung bis zum anderthalbfachen der Altersunterstützung erhöhen.

(7) Wenn das Fondsmitglied noch keine Altersunterstützung bezogen hat, erfolgt die Berechnung der Hinterbliebenenunterstützung von jener Altersunterstützung, die ihm gebührt hätte, wenn es im Zeitpunkt des Todes das 65. Lebensjahr bereits vollendet hätte.

(BGBl. Nr. 643/1987)

Anmerkungen zu § 64d:

¹⁾ Die Einführung der Witwerunterstützung analog der Witwenunterstützung entspricht der Rechtsmeinung des VfGH für den Bereich des Hinterbliebenenrechtes in der Sozialversicherung (G 25/79).

²⁾ Maßgeblich ist ausschließlich der Zeitpunkt der Eheschließung. Das Alter der Witwe bzw. deren allfällige Schwangerschaft im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten ist ohne Belang.

³⁾ Die Voraussetzungen für die Kinderzulage nach erlangter Volljährigkeit entsprechen den Voraussetzungen für die Rente für volljährige Waisen.

§ 64e

(1) Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wird dem Fondsmitglied, das auch zum Zeitpunkt des Eintrittes der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit Mitglied des Versorgungsfonds ist¹⁾ und das die Nichtausübung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für den entsprechenden Zeitraum durch Bestätigung der zuständigen Behörde nachgewiesen hat²⁾, eine Unterstützung jedenfalls im Ausmaß der vollen Altersunterstützung, jedoch höchstens zwölfmal im Jahr, gewährt. Diese Unterstützung gebührt auch weiblichen Fondsmitgliedern im Sinne des ersten Satzes für jeweils zwei Monate vor und nach einer Entbindung.

(BGBl. I Nr. 135/2006)

(2) Vorübergehend erwerbsunfähig ist ein Fondsmitglied, wenn es wegen seines körperlichen oder geistigen Zustandes vorübergehend außerstande ist, eine tierärztliche Tätigkeit auszuüben. § 64c Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass weibliche Fondsmitglieder bei der Inanspruchnahme der Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wegen einer Entbindung den voraussichtlichen Geburtstermin durch eine ärztliche Bestätigung und die Geburt durch Vorlage einer Geburtsurkunde nachzuweisen haben.

(3) Die Gewährung der Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit ist jeweils nur für einen mindestens 30 Tage, im Falle eines von einem Träger der Sozialversicherung bewilligten Kur- oder Erholungsaufenthaltes 28 Tage, umfassenden Zeitraum der Erwerbsunfähigkeit zulässig. Weniger als 30 Tage bzw. 28 Tage der Erwerbsunfähigkeit bleiben unberücksichtigt.

(4) Ist der Anspruch auf eine Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wegen Ablaufs der Höchstdauer von zwölfmal 30 Tagen weggefallen, so kann ein neuer Anspruch auf Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit erst wieder entstehen, wenn das Fondsmitglied in der Zwischenzeit

mindestens zwölf Fondsbeiträge geleistet hat. Innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten wird eine Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit höchstens im Ausmaß von zwölfmal 30 Tagen bzw. zwölfmal 28 Tagen gewährt, auch wenn während dieser Zeit zu der Krankheit, die die Erwerbsunfähigkeit zuerst verursacht hat, eine neue Krankheit hinzugetreten ist.

(5) Das Kuratorium kann in Härtefällen Ausnahmen von den Beschränkungen gemäß Abs. 4 bewilligen.
(BGBl. Nr. 643/1987)

Anmerkung zu § 64e:

¹⁾ Damit wird sichergestellt, dass Unterstützungen bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit und Karenz, die materiell eher dem Krankenversicherungsrecht zuzurechnen sind, nur an solche Fondsmitglieder, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles aktiv dem Versorgungsfonds angehört und Beiträge einbezahlt haben, gebühren.

²⁾ Fondsmitglieder müssen die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit jedenfalls nachweisen. Wenn sie die Schlachtier- und Fleischuntersuchung ausüben, müssen sie überdies deren Nichtausübung nachweisen.

§ 64f

(1) Die Höhe der Beiträge zur Sterbekasse beträgt 5,81 Euro für jeden im Halbjahr eingetretenen Sterbefall eines Fondsmitgliedes.¹⁾ Jedes Fondsmitglied hat im Kalenderjahr 24 Beiträge einzuzahlen; diese sind im nächsten Jahr an Hand der eingetretenen Sterbefälle abzurechnen. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres anders als durch den Tod, so ist der Beitrag zur Sterbekasse auch für den Rest des Jahres zu entrichten; für diesen Zeitraum besteht ein Anspruch auf Leistungen aus der Sterbekasse.

(BGBl. I Nr. 98/2001)

(2) Bei Eintritt in die Sterbekasse sind zwei Beiträge zu entrichten, die nicht rückerstattet werden.

(3) Beginnt die Fondsmitgliedschaft erst nach Vervollendung des 35. Lebensjahres, so sind die Beiträge, die bei Beginn der Mitgliedschaft mit der Vervollendung des 35. Lebensjahres zu zahlen gewesen wären, nachzuzahlen. Diese Nachzahlung ist um 5 vH für jedes Nachzahlungsjahr zu erhöhen.

(BGBl. Nr. 643/1987, 99/1993)

Anmerkung zu § 64f:

¹⁾ Die Höhe der Beiträge zur Sterbekasse ist nunmehr ziffernmäßig im Tierärztesgesetz festgelegt und kann daher von den betroffenen Personen ohne Rechenvorgänge direkt dem Gesetz entnommen werden.

§ 64g

(1) Das Sterbegeld beträgt 11.000,-- Euro.¹⁾ ²⁾

(BGBl. I Nr. 135/2006)

(2) Das Sterbegeld gebührt dem bzw. den vom Fondsmitglied angegebenen Hinterbliebenen. Hat das Fondsmitglied solche Personen nicht bezeichnet oder sind diese nicht vorhanden, so gebührt das Sterbegeld

nacheinander dem überlebenden Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern, den Enkelkindern und den Eltern. Sind solche Personen nicht vorhanden, so erhält jene Person, die die Kosten der Bestattung getragen hat, diese Kosten, höchstens aber im Ausmaß von 50 vH des Sterbegeldes, ersetzt. Das Tragen der Bestattungskosten ist durch Vorlage entsprechender Rechnungen nachzuweisen.⁽³⁾ Sind keine anspruchsberechtigten Personen im Sinne des Abs. 2 vorhanden und sind auch Bestattungskosten nicht angefallen, so verbleibt das Sterbegeld der Sterbekasse.

(BGBl. Nr. 643/1987, 99/1993)

Anmerkungen zu § 64g:

¹⁾ Auf Grund eines Antrages aller im Nationalrat vertretenen Parteien wurde das Sterbegeld mit BGBl. I Nr. 98/2001 gesetzlich fixiert.

²⁾ Die Erhöhung des Sterbegeldes von bisher 8.720,74 Euro auf nunmehr 11.000,-- Euro war wegen des gestiegenen Preisniveaus erforderlich. Die Höhe des Sterbegeldes war seit dem Jahr 1993 unverändert. Es wurde daher mit der Novelle 2006 eine Inflationsanpassung durchgeführt. Die Wertanpassung beträgt bis 1. Jänner 2006 27,3%, was sogar einen Betrag von rund € 11.102,-- ergeben würde. Bei einer Aufteilung des Sterbegeldes auf mehrere Verfügungsberechtigte, was in der Praxis häufig vorkommt, ist ein runder Betrag jedoch günstig. Eine Erhöhung der Beiträge zur Sterbekasse war nicht erforderlich und wurde auch nicht vorgenommen.

§ 64h

(1) Die Höhe der Beiträge zum Notstandsfonds beträgt im Jahre 1987 18,17 Euro. Die Beiträge sind von der Hauptversammlung der Kammer jedenfalls alle drei Jahre neu derart festzusetzen, dass unter Berücksichtigung der Erfahrungen der letzten drei Jahre und der voraussichtlich auf den Fonds zukommenden Belastungen sowie auf ein allenfalls beim Fonds angesammeltes Vermögen die zu erwartenden Leistungen erbracht werden können.¹⁾

(BGBl. I Nr. 98/2001, 95/2002)

(2) Beginnt oder endet die Fondsmitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten; für diesen Zeitraum können Anträge auf Leistungen aus dem Notstandsfonds gestellt werden.

(BGBl. Nr. 643/1987)

Anmerkung zu § 64h:

¹⁾ Die Erhöhung der gesetzlich festgelegten Beiträge zum Notstandsfonds ist nicht an den Verbraucherpreisindex geknüpft, sondern richtet sich nach dem zu erwartenden künftigen Bedarf.

§ 64i

(1) Fondsmitgliedern und deren Hinterbliebenen können unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Unterstützungen nach Maßgabe der in der Satzung zu erlassenden Richtlinien gewährt werden.¹⁾

(2) Anträge auf Gewährung einer Unterstützung aus dem Notstandsfonds sind über den Präsidenten der

zuständigen Außenstelle einzubringen. Dieser hat die Anträge dem Kuratorium binnen sechs Monaten zur Entscheidung mit einer ausführlichen Stellungnahme über die Gründe für und gegen die Gewährung einer Leistung aus dem Notstandsfonds vorzulegen. Erfolgt die Vorlage nicht innerhalb dieser Frist, so kann der Antrag unmittelbar beim Kuratorium gestellt werden.²⁾ (BGBl. Nr. 643/1987, I 95/2002)

Anmerkungen zu § 64i:

¹⁾ Auf Zuwendungen aus dem Notstandsfonds besteht kein Anspruch. Im Sinne des Erk. des VwGH 09/1647/78 sind für die Leistungen des Fonds gesetzliche Kriterien festgelegt.

²⁾ An den Notstandsfonds kann unmittelbar erst dann ein Antrag gestellt werden, wenn die Kammer mit der Vorlage des Antrages in Verzug ist.

§ 65

entfallen

(BGBl. 643/1987)

§ 66

(1) Die Vorschreibung der Fondsbeiträge erfolgt in Form von vollstreckbaren Rückstandsausweisen, dem einzelnen ist auf seinen Antrag die Leistungspflicht mit Bescheid vorzuschreiben.¹⁾

(BGBl. Nr. 643/1987)

(2) Zu Unrecht eingezahlte Beiträge und Umlagen werden nicht zurückerstattet, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit ihrer Leistung zurückgefordert werden.

(3) Ansprüche auf Fondsleistungen verjähren innerhalb von zwei Jahren. Wenn triftige Gründe vorliegen, kann das Kuratorium Ausnahmen bewilligen. Im Übrigen gelten für die Verjährung die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

(4) Zu Unrecht erbrachte Fondsleistungen können nur innerhalb von zwei Jahren zurückgefordert werden.

(5) Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an die Sterbekasse und den Notstandsfonds; bezahlte Beiträge sind nicht rückzuerstatten.²⁾

(BGBl. I Nr. 135/2006)

Anmerkungen zu § 66:

¹⁾ Die Regelung des Verfahrens zur Festlegung der Fondsbeiträge ist nunmehr im § 64 a Abs. 1 enthalten.

²⁾ Bereits bis zur Novelle 1987 war das Erlöschen der Ansprüche gegenüber dem Fonds im Falle des Ausschlusses aus diesem Fonds vorgesehen. Da in Zukunft Teilleistungen auch an Tierärztinnen und Tierärzte, die irgendwann einmal Ansprüche gegenüber dem Versorgungsfonds erworben haben, ausbezahlt sind, war die Bestimmung, wonach mit dem Austritt alle Ansprüche auch an den Versorgungsfonds erlöschen, entsprechend zu modifizieren.

In Konsequenz des Versicherungsprinzipes, nach welchem bei Nichtinanspruchnahme von Versicherungsleistungen keine Rückerstattung der Versicherungsbeiträge stattfindet, erlöschen jedoch im Falle des Austrittes aus dem entsprechenden Fonds alle Ansprüche aus der früheren Mitgliedschaft an die Sterbekasse und den Notstandsfonds.

§ 67

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen schuldhaft in Rückstand, so hat es das Kuratorium aus dem betreffenden Fonds auszuschließen, wenn nicht § 64 Abs. 3 anzuwenden ist.¹⁾ Das Nähere bestimmt die Satzung. § 66 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(BGBl. Nr. 643/1987)

Anmerkung zu § 67:

¹⁾ Der Ausschluss aus dem Fonds soll dann erfolgen, wenn die rückständigen Beiträge nicht durch Aufrechnung gegen fällige Leistungen des Fonds hereingebracht werden können.

III. HAUPTSTÜCK

Strafbestimmungen⁸⁾

§ 68

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung¹⁾ bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 4.360 Euro²⁾ zu bestrafen, wer

1. als Tierarzt gegen § 4a Abs. 2 verstößt,³⁾ oder
2. als Tierarzt gegen § 4a Abs. 4 verstößt,³⁾ oder
3. als Tierarzt gegen § 4a Abs. 5 verstößt,³⁾ oder
4. eine der im § 12 Abs. 1 umschriebenen Tätigkeiten ausübt, ohne hiezu nach diesem Bundesgesetz oder nach einer anderen gesetzlichen Vorschrift berechtigt zu sein,⁴⁾ oder
5. ohne nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dazu berechtigt zu sein, die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ führt,⁵⁾ oder
6. gegen § 14 Abs. 2 verstößt⁶⁾, oder
7. dem Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 16 Abs. 3 innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachkommt.⁷⁾

(BGBl. Nr. 643/1987, I 98/2001, I 95/2002)

Anmerkungen zu § 68:

¹⁾ Im Hinblick auf die Möglichkeit, dass durch die von der Verwaltungsstrafbestimmung erfassten Handlungen auch gerichtliche Straftatbestände verwirklicht werden können (z. B. § 108 oder § 222 StGB), Doppelbestrafungen aber grundsätzlich zu vermeiden sind, ist die Subsidiaritätsklausel vorgesehen.

²⁾ Die Anhebung der Höchstgrenze der Geldstrafen trägt der seit dem Inkrafttreten des Tierärztegesetzes im Jahre 1975 eingetretenen Geldwertänderung Rechnung. Darüber hinaus haben die Erfahrungen gezeigt, dass Personen, die in großem Umfang das Tierärztegesetz übertreten, durch die bisherige Geldstrafe von höchstens 30.000 S nicht abgeschreckt werden.

³⁾ Hiemit (BGBl. I Nr. 95/2002) werden die Strafbestimmungen ergänzt; gegenüber Deutschland besteht gemäß Art. 9 des Abkommens BGBl. Nr. 526/1990 die Möglichkeit, derartige Verwaltungsstrafen gegen deutsche Tierärzte im Rechtshilfsweg in ihrem Heimatstaat vollstrecken zu lassen.

⁴⁾ Die Strafdrohung richtet sich gegen Personen, die, ohne Tierärzte zu sein, eine dem Tierarzt vorbehaltene Tätigkeit ausüben (tierärztliche Kurpfuscherei). Straffrei bleiben Personen, die zu solchen Tätigkeiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften berechtigt sind (vgl. § 1 Abs. 3), sowie der Tierhalter, wenn er sich im Rahmen des ihm durch § 12 Abs. 2 eingeräumten Rechtes hält.

⁵⁾ Die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ und deren Ausschließlichkeit sind gegen jedermann unter den Schutz der Verwaltungsstrafe gestellt.

⁶⁾ Vgl. Anmerkung 2) zu § 14.

⁷⁾ Diese Strafdrohung richtet sich ausschließlich gegen Tierärzte. Die Nichteinhaltung der Mindeststandards bei der Führung von Ordinationen und privaten Tierspitälern ist unter Strafsanktion gestellt.

⁸⁾ Straftatbestände betreffend Tierärzte sind auch in den §§ 11 bis 13 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes (TAKG), BGBl. I Nr. 28/2002, vorgesehen, und zwar im Zusammenhang mit Tierarzneimitteln.

IV. HAUPTSTÜCK

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 68a

Alle in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

(BGBl. I Nr. 135/2006)

§ 69

(1) Die Bestimmungen der §§ 53 bis 60 treten mit dem 1. Jänner 1975, die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit dem Ersten des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.¹⁾

(2) § 6 Abs. 3 und die Bezeichnung des bisherigen Textes des § 69 als Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.

(3) § 64 a Abs. 1, § 64 b Abs. 4, § 64 b Abs. 5, § 64 b Abs. 6, § 64 f Abs. 1, § 64 g Abs. 1, § 64 h Abs. 1 und § 68 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(BGBl. I Nr. 98/2001)

Anmerkung zu § 69:

¹⁾ Die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 643/1987 sind mit 1. Jänner 1988 in Kraft getreten.

§ 70

Das Tierärztekammergesetz, BGBl. Nr. 156/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 4/1960 und 415/1968 wird mit Ausnahme der §§ 19 bis 25 aufgehoben. Die §§ 19 bis 25 des Tierärztekammergesetzes treten mit dem Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.¹⁾

Anmerkung zu § 70:

¹⁾ Diese Bestimmung ist nunmehr gegenstandslos.

§ 71

(1) Personen, die nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften zur Ausübung der Veterinärmedizin berechtigt waren, behalten diese Berechtigung unbeschadet der Vorschriften dieses Bundesgesetzes im bisherigen Umfang bei.

(2) Ein vor dem 30. Oktober 1918 im Gebiet der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder erworbener akademischer Grad der Veterinärmedizin ist einem an der Tierärztlichen Hochschule in Wien erworbenen (§ 3 Abs. 2 Z. 3)¹⁾ gleichzuhalten.

Anmerkung zu § 71:

¹⁾ Diese Übergangsbestimmung ist nunmehr gegenstandslos.

§ 72

(1) § 3 Abs. 2 und 3, § 4a und § 5 Abs. 1 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 99/1993 mit dem Inkrafttreten des EWRAbkommens¹⁾ für Österreich in Kraft.

(2) §§ 14 a bis 14 i, § 36 Abs. 7 Z. 8 bis 10, § 36 Abs. 8, § 37 Abs. 4 bis 7, § 38 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 50 Abs. 4, § 62 Abs. 1, § 62 Abs. 4 und 5, § 64 f, § 64 g Abs. 1, § 72 Abs. 2 bis 7 und § 76 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 99/1993 am Ersten des auf seine Kundmachung folgenden dritten Monats in Kraft.²⁾ § 4 a Abs. 5, § 13, § 15 Abs. 7, § 17 und § 24 Abs. 3 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 476/1995 am Ersten des auf seine Kundmachung folgenden zweiten Monats in Kraft.³⁾

(2a) § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1998 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2b) § 24 Abs. 3 tritt in der Fassung des BGBl. I Nr. 28/2002 mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden dritten Monats in Kraft.⁴⁾

(BGBl. I Nr. 28/2002)

(2c) § 3 Abs. 2 Z. 3, § 4 a Abs. 4 erster Satz, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 1, 2, 3, 4, 7 und 8, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1, § 11, § 14 a Abs. 1, § 14 b Abs. 3, § 14 c Abs. 1, 2 und 3, § 14 d Abs. 3, § 14 g Abs. 2, § 14 i Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 5 und 7, § 16 Abs. 2, 3 und 4, § 18 Abs. 1 und 4, § 22, § 24 Abs. 3, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 2, der 1. Abschnitt des II. Hauptstückes, § 54 Abs. 1, 3 und 4, § 56 Abs. 1, § 57, § 59 Abs. 1, 2 und 5, § 60, § 61, § 62 Abs. 2 a und 4, § 63 Abs. 1, 2, 4 und 6, § 64 a Abs. 1, § 64 b Abs. 5, § 64 h Abs. 1, § 64 i Abs. 2, § 68, § 72 Abs. 3 und 3 a, § 74 und § 76 treten in der Fassung des BGBl. I Nr. 95/2002 mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden dritten Monats in Kraft.⁵⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(3) Der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2002 gültig gewählte Präsident der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs und die gültig gewählten Vizepräsidenten der Bundeskammer bleiben längstens bis zum Ablauf eines Jahres ab der erstmaligen Neuwahl gemäß § 39 im Amt und bilden bis dahin gemeinsam den Vorstand gemäß § 37. Der Präsident hat zeitgerecht eine Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten einzuberufen.⁶⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(3a) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2002 gültig gewählten Präsidenten und Vizepräsidenten der Landeskammern gelten bis zur erstmaligen, bundesweiten Neuwahl

als Präsidenten beziehungsweise Vizepräsidenten der jeweiligen Außenstelle. Die weiteren Mitglieder des bisherigen Landeskammervorstandes gelten bis dahin als deren Stellvertreter.

Die erstmalige Neuwahl gemäß § 39 hat längstens ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2002 zu erfolgen.⁶⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(4) Der gemäß § 14 d Abs. 2 zuständige Senat hat Tierärzte auf deren Antrag von den Voraussetzungen gemäß § 14 b Abs. 1 Z. 3 bis 6 zu befreien,⁷⁾ wenn

1. der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 36 Abs. 7 Z 9 über die Festlegung des betreffenden Fachgebietes bei der Kammer einlangt und
2. der Antragsteller nachweist, dass er auf dem Fachgebiet, für das er den Fachtierarztstitel anstrebt, mindestens sechs Jahre lang regelmäßig und überwiegend ganztätig und in hauptberuflicher Stellung tätig war und
3. die Hauptversammlung der Kammer durch Beschluss bestätigt hat, dass der Antragsteller bereits in einschlägigen Expertenkreisen als fachkundiger Spezialist auf jenem Fachgebiet anerkannt ist, für das er den Fachtierarztstitel anstrebt.⁸⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(5) Die gemäß § 14 d Abs. 2 zuständigen Senatsvorsitzenden haben den Präsidenten der Kammer von den vorliegenden Anträgen gemäß Abs. 4 in Kenntnis zu setzen. Der Präsident hat sodann diese Anträge zur Behandlung nach Abs. 4 Z 3 auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(6) Gegen die Entscheidung eines Senats gemäß Abs. 4 steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an den Vorstand der Kammer zu. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig.

(BGBl. I Nr. 95/2002)

(7) Mitglieder der Kommissionen gemäß § 14 c Abs. 1 haben für die Dauer dieser Funktion ohne weitere Voraussetzungen das Recht, den Fachtierarztstitel für jene Fachgebiete zu führen, für die sie als Kommissionsmitglieder bestellt wurden.⁹⁾

(BGBl. Nr. 643/1987, 99/1993)

Anmerkungen zu § 72:

¹⁾ Die Kundmachung des Abkommens (460 Blg. NR XVIII. GP) erfolgte mit BGBl. Nr. 909/1993. Es ist für Österreich mit 1. 1. 1994 in Kraft getreten.

²⁾ Die TG-Novelle BGBl. Nr. 99/1993 wurde im Februar 1993 kundgemacht. Die im § 72 Abs. 2 angeführten Bestimmungen sind somit am 1. 5. 1993 in Kraft getreten.

³⁾ Die TG-Novelle BGBl. Nr. 476/1995 wurde im Juli 1995 kundgemacht.

Die im § 72 Abs. 2, letzter Satz, angeführten Bestimmungen sind daher am 1. 9. 1995 in Kraft getreten.

⁴⁾ Die TG-Novelle BGBl. I Nr. 28/2002 ist mit 1. 4. 2002 in Kraft getreten.

⁵⁾ Die TG-Novelle BGBl. I Nr. 95/2002 ist mit 1. 9. 2002 in Kraft getreten.

⁶⁾ Mit diesen Übergangsbestimmungen wurde die Kontinuität der Arbeit in der Kammer gewährleistet. Sie ist nunmehr gegenstandslos.

⁷⁾ Diese Übergangsbestimmung war zur organisatorischen Durchführung der Anpassung an die neue Rechtslage erforderlich.

⁸⁾ Die Übergangsbestimmung des Abs. 4 orientiert sich an § 17 Abs.

2 der Weiterbildungsordnung für Tierärzte des Freistaates Sachsen vom 19. Juni 1991. Diese Bestimmung berücksichtigt, dass in der Anlaufphase der Fachtierarzt-Ausbildung in Österreich den schon vorhandenen, langjährig anerkannten Spezialisten, z. B. einschlägig tätigen Universitätsprofessoren und Mitgliedern der Fachtierarzt-Prüfungskommissionen, eine Stellung als Prüfling bei der Fachtierarzt-Prüfung nur schwer zugemutet werden könnte.

⁹⁾ Diese Regelung ermöglicht den Prüfern, die schon in Hinblick auf ihre Stellung als Kommissionsmitglieder als besonders qualifiziert anzusehen sind, den betreffenden Fachtierarztstitel jedenfalls für die Dauer ihrer Funktion zu führen.

§ 73

Tierärzte, die bisher zur Berufsausübung berechtigt waren, sind von Amts wegen in die Tierärzteliste einzutragen.¹⁾

Anmerkung zu § 73:

¹⁾ Diese Übergangsbestimmung ist nunmehr gegenstandslos.

§ 74

Die Amtsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellten Organe der Kammer und Wohlfahrtseinrichtungen sowie der Mitglieder der Disziplinarkommission wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.¹⁾

(BGBl. I Nr. 95/2002)

Anmerkung zu § 74:

¹⁾ Diese Übergangsbestimmung ist nunmehr gegenstandslos.

§ 75

Tierärzte, die aufgrund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Mitglieder der Sterbekasse werden, dieser aber bisher nicht angehörten, haben die entsprechenden Nachzahlungen zu leisten. Sie können sich jedoch durch Einspruch an das Kuratorium von der Mitgliedschaft bei der Sterbekasse ausschließen. Das Kuratorium hat die in Betracht kommenden Mitglieder unter Bekanntgabe des Nachzahlungsbetrages davon nachweislich in Kenntnis zu setzen. Der Einspruch ist binnen drei Monaten nach Erhalt der Verständigung zu erheben.¹⁾

Anmerkung zu § 75:

¹⁾ Diese Übergangsbestimmung ist nunmehr gegenstandslos.

§ 75 a

(1) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 lit. c, d und e, § 3 Abs. 2 bis 4, § 5 Abs. 4, § 5 Abs. 6, § 11 erster Satz, § 14a Abs. 1 erster Satz, § 14b Abs. 1 Z 2, § 14b Abs. 2, § 14d Abs. 1 Z 2, § 14h Abs. 3, § 15a, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 1 erster Satz, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 3, § 34 Abs. 3 bis 5, § 36 Abs. 5 Z 19, § 39 Abs. 8, § 41, § 45 § 50 Abs. 1, § 54 Abs. 2, § 54 Abs. 3, § 54 Abs. 5, § 57 Abs. 3 Z 2, § 57 Abs. 3 Z 3 lit. a und lit. b, § 59 Abs. 1 Z 3, § 59 Abs. 5, § 62, § 64 Abs. 4, § 64b Abs. 6, § 64e Abs. 1, § 64g Abs. 1, § 66 Abs. 5, § 68 Z 7, § 68a, § 75a Abs. 2 und 3 sowie § 76 treten in der Fassung des BGBl. I Nr. 135/2006 mit dem ersten Tag des zweiten auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.¹⁾

(2) Personen, die nach den bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2006 geltenden Vorschriften berechtigt waren einen Fachtierarztstitel zu führen, behalten diese Berechtigung – unbeschadet der Bestimmungen des § 14h Abs. 3 – im bisherigen Umfang bei.²⁾

(3) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 14b Abs. 2 sind fachspezifische Weiterbildungen gemäß § 14b Abs. 1 Z 3 bis 5 nach den bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2006 geltenden Vorschriften durchzuführen. Derartige fachspezifische Weiterbildungen sind vom Fachprüfungssenat als Nachweis gemäß § 14d Abs. 1 lit. 3 anzuerkennen.²⁾

(4) § 13 Abs. 1, die §§ 14j 14k und 14l und § 75a Abs. 5 in der Fassung des BGBl. I Nr. 135/2006 treten mit 1. Juli 2008 in Kraft.³⁾

(5) Tierärzte die am 30. Juni 2007 zur Führung einer Hausapotheke berechtigt waren, sind vom Nachweis der in § 13 genannten Zusatzqualifikation befreit.⁴⁾

(6) Eine Neuberechnung von Leistungen nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes, die bereits vor Inkrafttreten der in Abs. 1 genannten Bestimmungen zuerkannt wurden, findet nicht statt, auch wenn in der Vergangenheit Teilleistungsansprüche erworben worden sind.⁵⁾

(BGBl. I Nr. 135/2006)

Anmerkung zu § 75 a:

¹⁾ Die TG-Novelle BGBl. I Nr. 135/2006 ist mit 1. Oktober 2006 in Kraft getreten.

²⁾ Die Festlegung von Fachgebieten, für die ein Fachtierarztstitel erworben werden kann, sowie die Festlegung der hierfür notwendigen Ausbildung, sollen in Hinkunft durch die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend erfolgen. Für Fachtierärzte, die bereits einen Titel erworben oder eine Ausbildung begonnen haben, wurden Übergangsregelungen geschaffen.

³⁾ Das Inkrafttreten der Bestimmung mit 1. Juli 2008 orientiert sich an der Neuregelung des veterinärmedizinischen Studiums, weil die ersten Absolventen nach dem neuen Studienplan, der eine Spezialisierung im letzten Studienabschnitt vorsieht, ab Mitte 2008 zu erwarten sind.

⁴⁾ Für die bisherigen hausapothekenführenden Tierärzte wurde eine Übergangsregelung geschaffen, was im Hinblick auf die grundsätzliche Weiterbildungsverpflichtung der Tierärzte unproblematisch erscheint.

⁵⁾ Wurden bereits vor dem 1. 10. 2006 Leistungen aus dem Versorgungsfonds zuerkannt, so findet keine Neuberechnung statt, auch wenn dabei in der Vergangenheit erworbene Teilleistungsansprüche nicht berücksichtigt wurden.

§ 76

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, hinsichtlich des § 54 Abs. 3 und 57 Abs. 3 Z 3 lit. a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz¹⁾ und hinsichtlich des § 14 c Abs. 1 Z. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung²⁾ betraut.

(BGBl. I Nr. 135/2006)

Anmerkungen zu § 76:

¹⁾ Die Bestellung oder Abberufung des Vorsitzenden (Stellvertreter) der Disziplinarkommission erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.

²⁾ Die Bestellung von Universitätslehrern zu Fachtierarzt-Prüfungskommissionsmitgliedern gem. § 14 c Abs. 1 Z. 3 erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

